

FFH-Gebiet 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“

**Managementplan
Teilbereich Wald
20. Januar 2011**

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten; Referat 211

Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege; Referat 620:

Erarbeitung des Fachbeitrages „Offenland-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten der im vorliegenden Plan unter den Punkten 1.6., 1.7.; 4.3.; 4.4.; 5.1 und 5.3. dargestellt ist.

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Ricarda Pries
FOI Michael Meyer
FOR Kerstin Lehniger
FOI Dietmar Frömdling

Mitwirkung von:

Schimmelmann Consult GmbH

Neuendorfer Anger 5

14482 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET	7
1.1 Einleitung	7
1.2 Lage, Größe, Naturraum	8
1.3 Darstellung der Waldfläche	14
1.4. Schutzgebiete	17
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	17
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete - Naturwaldreservate	22
1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet	23
1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes	24
1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	27
1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	27
1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000	31
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	34
2.1 Begriffe	34
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	35
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	35
2.4 Verwendete Unterlagen	36
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	37
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	39
4.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I	39
4.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	40
4.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110	40
4.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130	41
4.2.3 Moorbüschel 91D0*	42
4.2.4 Erlen-Eschenwald an Fließgewässern und Quellstandorten 91E0*	44
4.2.5 Zusammenfassung der Waldlebensraumtypen	48
4.3 Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie	48
4.4 Arten des Anhangs IV	48

5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMABNAHMEN	50
5.1 Defizitanalyse	50
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	53
5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald – WLRT 9110	54
5.2.2 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130	56
5.2.3 Moorwälder WLRT 91D0*	59
5.2.4 Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern und Quellstandorten WLRT 91E0*	64
5.3 Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für die Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhang II mit Waldbezug	67
6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	69
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	69
6.2 Kostenmanagement	73
6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	73
6.2.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL	74
6.3 Vertragsnaturschutz	76
7. ANLAGEN	77
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	77
7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern	78
7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	79
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	80
7.5 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rosenholz und Zippelower Bachtal“ vom 11. September 1967	81
7.6 Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Nonnenhof“ vom 11. September 2002	82
7.7 Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ziemenbachtal“ vom 01. Dezember 1994	83
7.8 Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hellberge“ vom 16. August 1994	84
7.9 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken – Landkreis Mecklenburg Strelitz	85
7.10 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken –Stadt Neubrandenburg	86
7.11 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	87
7.12 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst- GAK M-V)	88

7.13 Waldrandgestaltung	89
7.14 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	90
7.15 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	91
7.16 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	92
7.17 Kartendarstellungen	93
7.17.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	93
7.17.2 Schutzgebiete	93

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2545-303 Meldeunterlagen Teil 1	8
Abbildung 2: FFH-Gebiet 2545-303 Meldeunterlagen Teil 2	9
Abbildung 3: FFH-Gebiet 2545-303 Meldeunterlagen Teil 3	9
Abbildung 4: FFH-Gebiet 2545-303 Meldeunterlagen Teil 4	10
Abbildung 5: Wuchsbezirke im FFH-Gebiet	12
Abbildung 6: Substratausstattung im FFH-Gebiet	13
Abbildung 7: Vogelschutzgebiet Auszug Artenliste Teil 1	18
Abbildung 8: Vogelschutzgebiet Auszug Artenliste Teil 2	19
Abbildung 9: Vogelschutzgebiet Auszug Artenliste Teil 3	20
Abbildung 10: Vogelschutzgebiet Auszug Artenliste Teil 4	21
Abbildung 11: Lage des Naturwaldreservates "Schiere Buchen"	23
Abbildung 12: Lage der Bewertungseinheiten für die nicht prioritären Waldlebensraumtypen im FFH-Gebiet	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Substratausstattung im FFH-Gebiet	10
Tabelle 2: Wuchsbezirke im FFH-Gebiet	11
Tabelle 3: Forstämter und Forstreviere im FFH-Gebiet	14
Tabelle 4: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	14
Tabelle 5: Baumartenverteilung im Wald	15
Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes	16
Tabelle 7: Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet	22
Tabelle 8: Landschaftsschutzgebiete im FFH-Gebiet	22
Tabelle 9: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	25
Tabelle 10: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)	27

Tabelle 11: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	30
Tabelle 12: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	32
Tabelle 13: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000	33
Tabelle 14: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000	33
Tabelle 15: Verteilung von Flächengröße und -anteil der Bewertungseinheiten des WLRT 9110 und 9130	37
Tabelle 16: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110	40
Tabelle 17: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	41
Tabelle 18: Auswertung Moorzirben 91D0*	42
Tabelle 19: Auswertung des Erlen-Eschenwaldes an Fließgewässern und Quellstandorten 91E0*	44
Tabelle 20: Vorkommen von Arten des Anhang IV	49
Tabelle 21: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I	51
Tabelle 22: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II	52
Tabelle 23: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9110	54
Tabelle 24: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130	56
Tabelle 25: Altholzinseln im WLRT 9110 und 9130 im FFH-Gebiet	59
Tabelle 26: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91E0*	64
Tabelle 27: Altholzinseln im WLRT 91E0* im FFH-Gebiet	66
Tabelle 28: Erhaltungsmaßnahmen für die Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhang I mit Waldbezug	67
Tabelle 29: Kostengestaltung der Maßnahmen im Offenlandbereich und für die Arten des Anhangs II	74

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforstverwaltung (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-) bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ liegt im Südosten des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den Landkreisen Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Stadt Neubrandenburg zwischen den Städten Neubrandenburg und Neustrelitz. Das gesamte FFH-Gebiet wird grob durch die Orte Blumenholz, Hohenzieritz, Wustrow, Neuendorf, Broda; Tannenkrug, Klein Nemerow, Krickow, Neuhoof, Thurow und Blumenholz begrenzt (Abbildung 1-4). Das FFH-Gebiet besitzt eine Größe von 6554 Hektar.

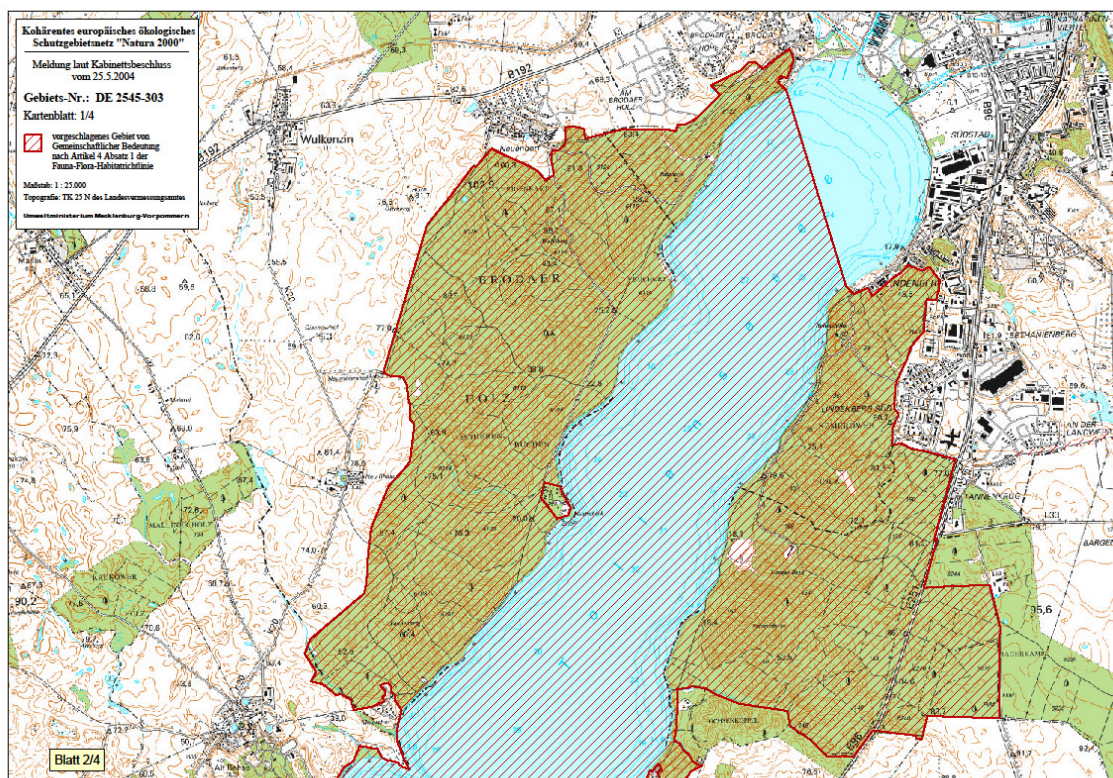


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2545-303 Meldeunterlagen Teil 1

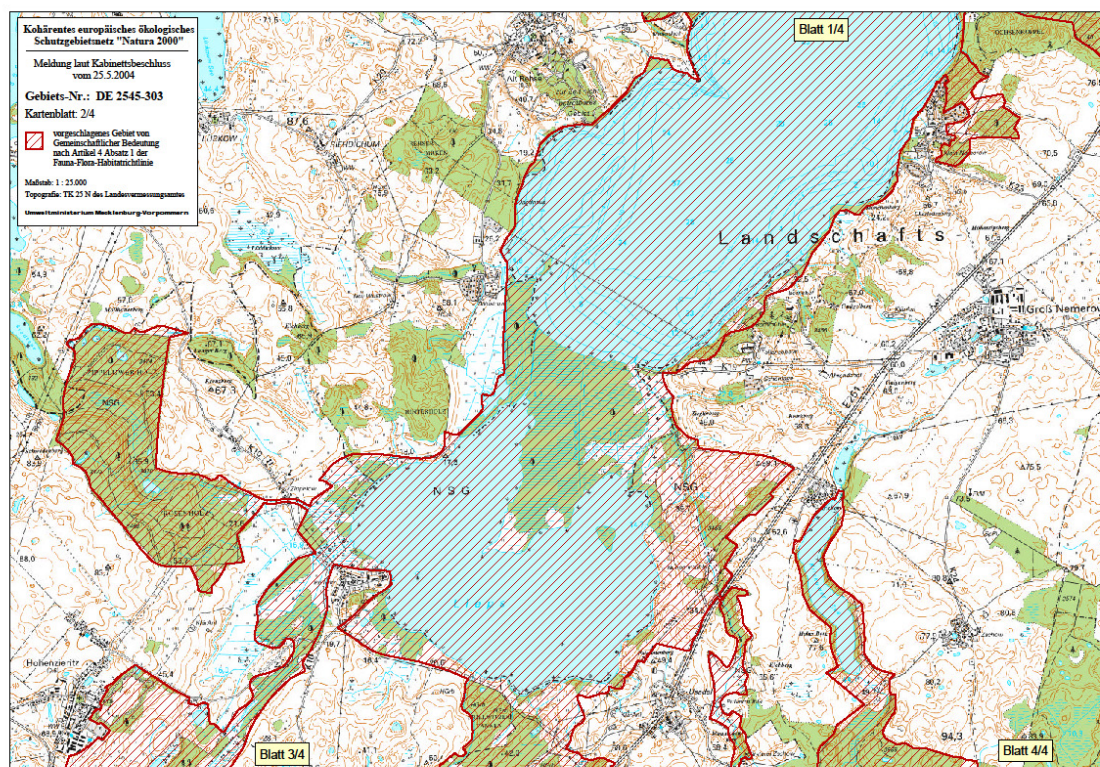


Abbildung 2: FFH-Gebiet 2545-303 Meldeunterlagen Teil 2

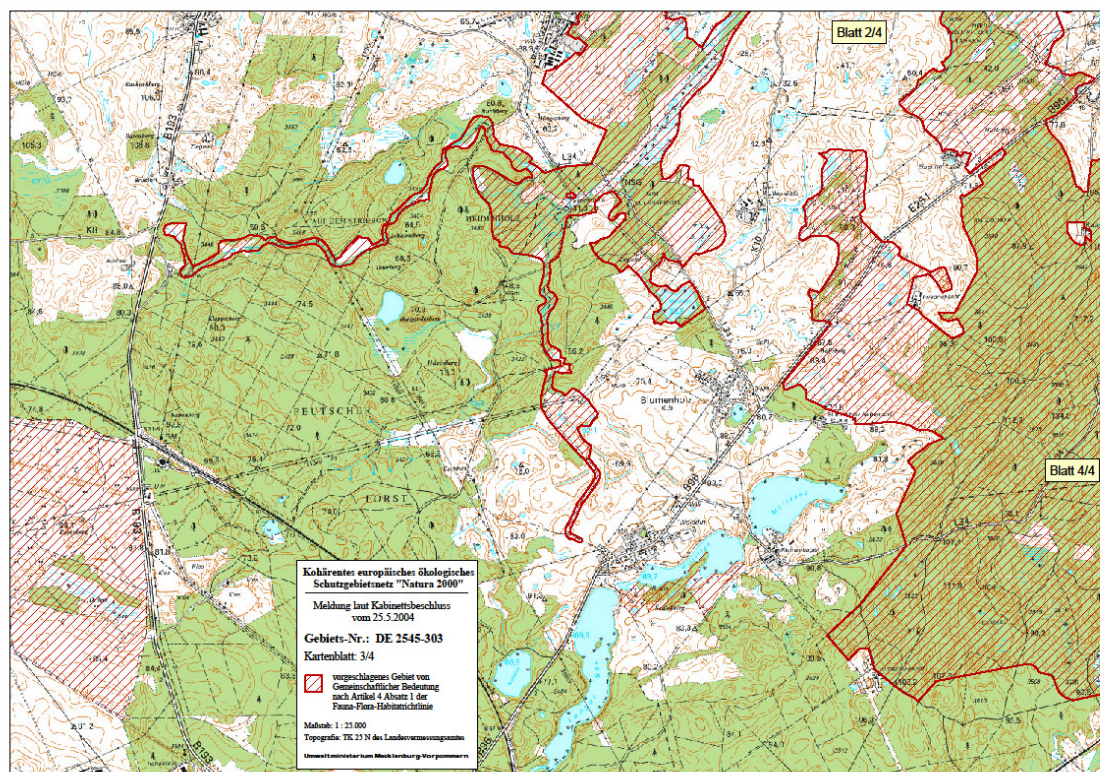


Abbildung 3: FFH-Gebiet 2545-303 Meldeunterlagen Teil 3

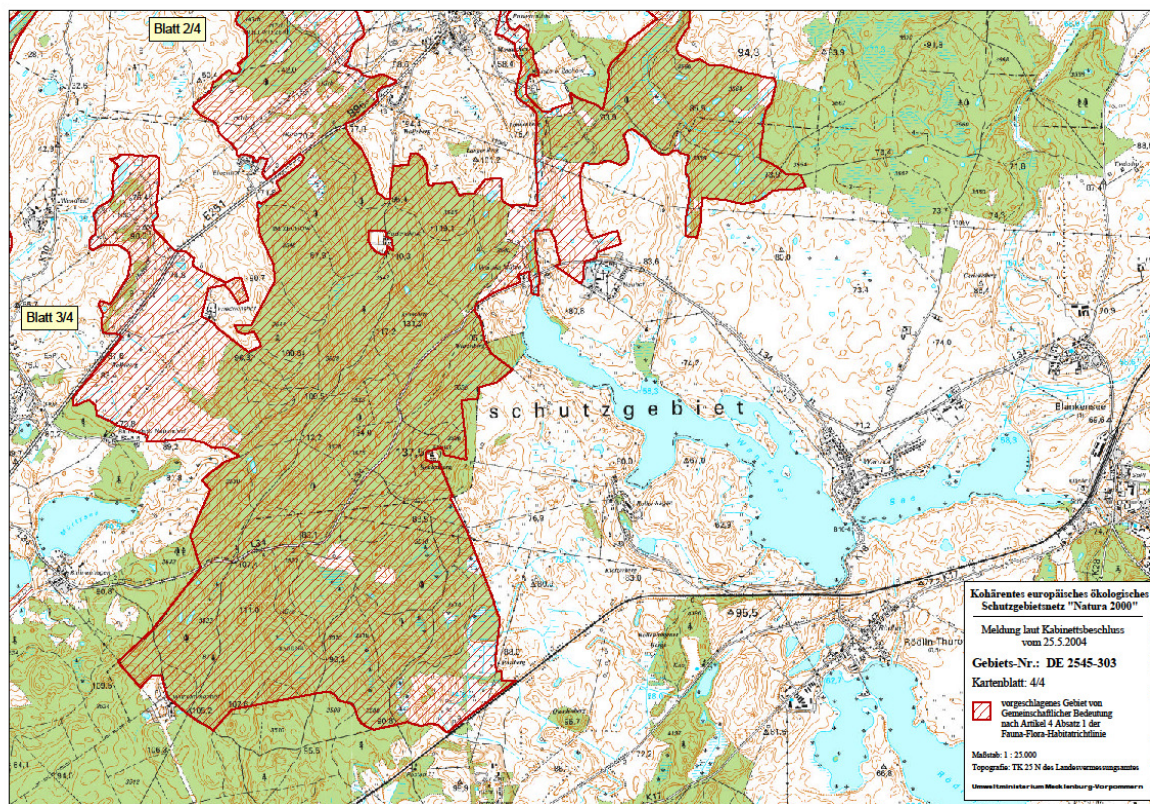


Abbildung 4: FFH-Gebiet 2545-303 Meldeunterlagen Teil 4

Geologie und naturräumliche Einordnung**Tabelle 1: Substratausstattung im FFH-Gebiet**

Substratausstattung	Fläche (ha)	Anteil (%)
Sand- Mosaik	285,55	4,4
Sand- Geschiebelehm-Mosaik	1618,71	24,6
Geschiebelehm- Sand- Mosaik	876,12	13,4
Geschiebelehm- Mosaik	1013,95	15,5
Moor	665,43	10,1
See	2094,34	32,0
Summe	6554,10	100,0

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH-Gebiet im Wuchsgebiet 03– Ostmecklenburg-vorpommersches Jungmoränenland. Innerhalb des Wuchsgebietes liegt das FFH-Gebiet in den Wuchsbezirken 03-02 „Neubrandenburger Talmoornetz mit Teilareal Tollensesee“, 03-08 „Burg Stargarder Grund- (Wellen-) Moräne und 03-09 „Plastener Hügelmoräne“(siehe Abbildung 5).

Tabelle 2: Wuchsbezirke im FFH-Gebiet

Wuchsbezirk		Fläche (ha)
Neubrandenburger Talmoornetz mit Teilareal Tollensesee	03-02	2456,32
Burg Stargarder Grund- (Wellen-) Moräne	03-08	1127,69
Plastener Hügelmoräne	03-09	2970,09
Summe		6554,10

Das Gebiet gehört zum Großklimagebiet Beta (Nordbrandenburger Klima), Klimastufe m. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt 547 mm und die Jahresmitteltemperatur 7,8°C.

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2³ entnommen werden.

³ Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -

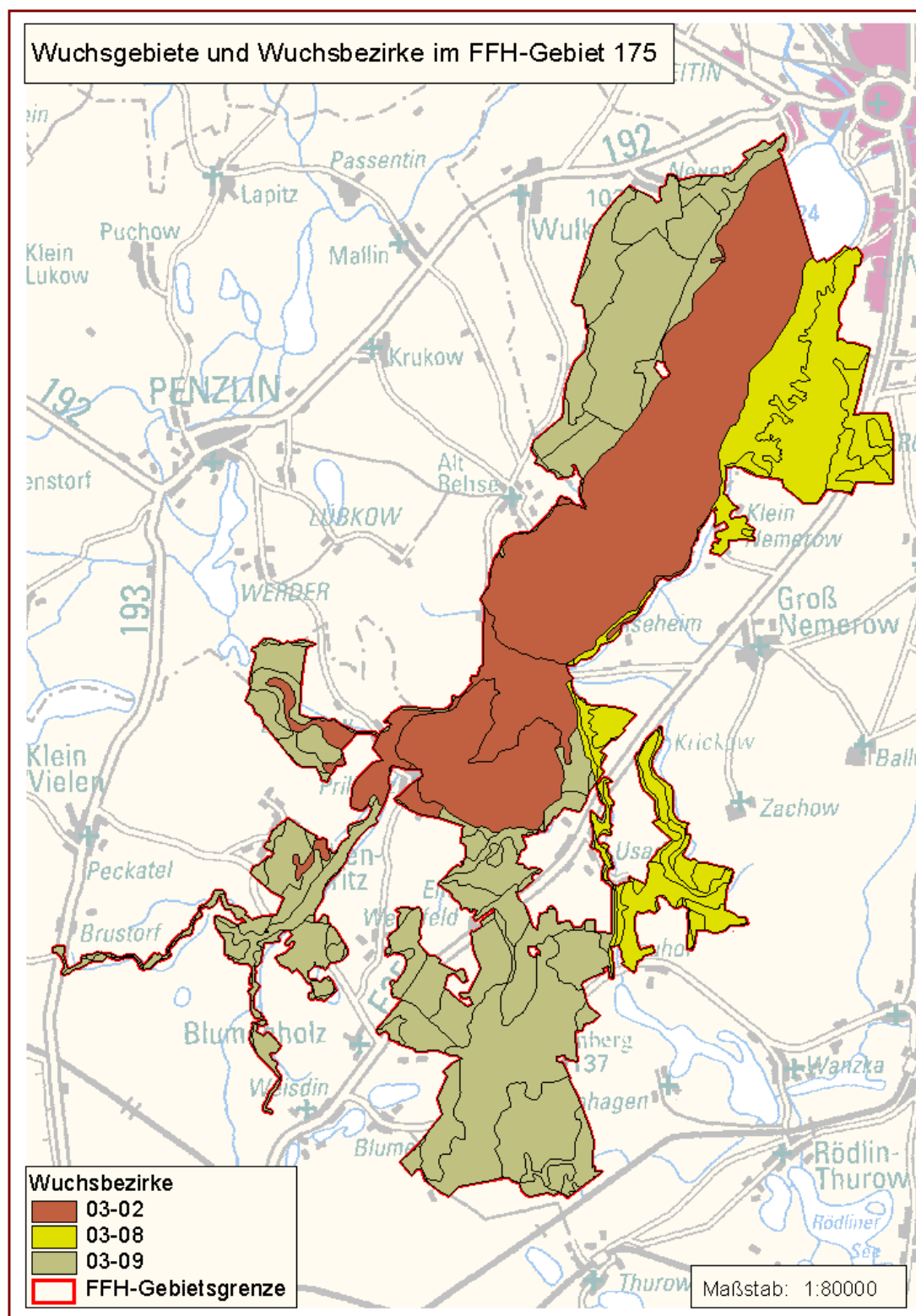


Abbildung 5: Wuchsbezirke im FFH-Gebiet

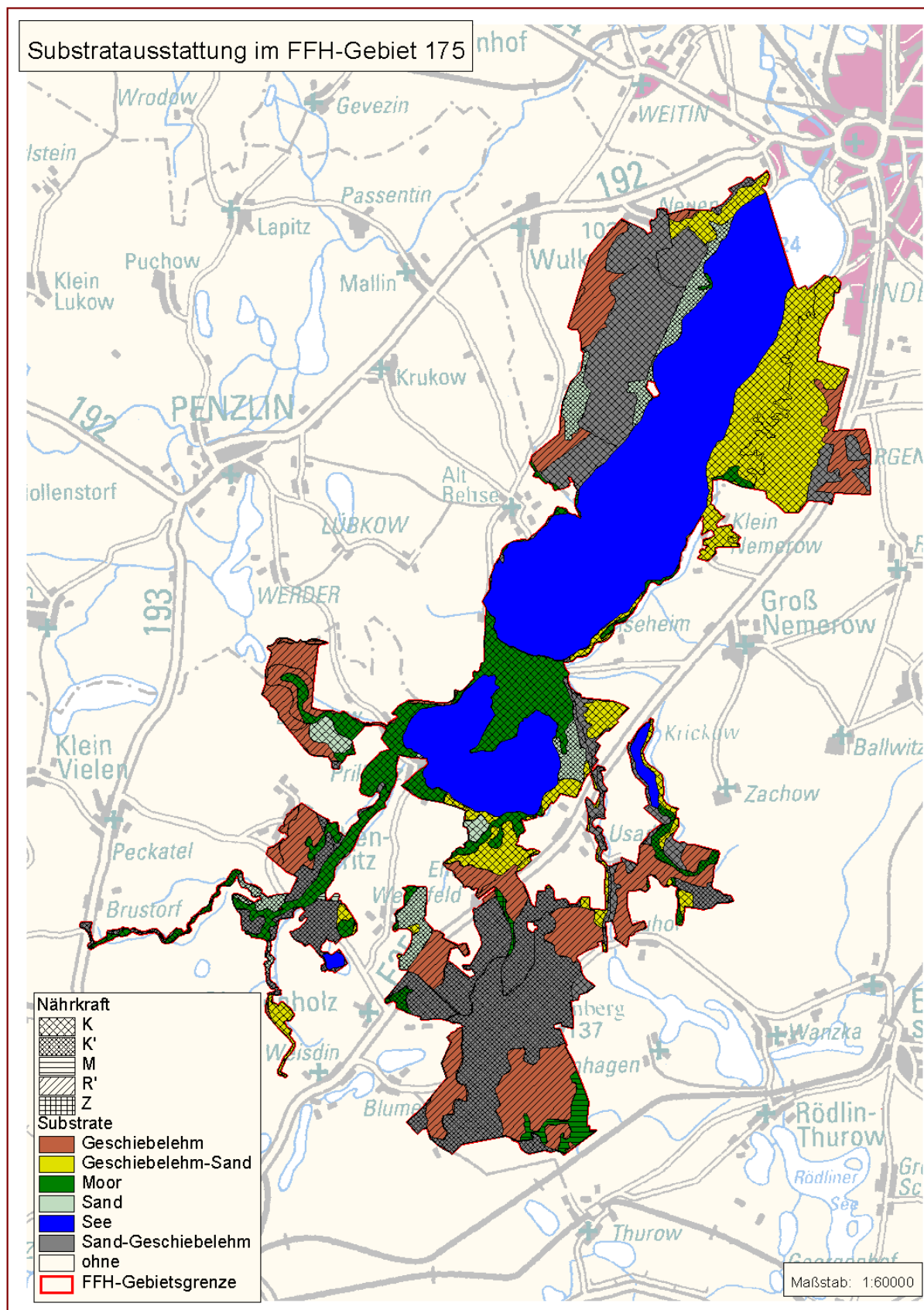


Abbildung 6: Substratausstattung im FFH-Gebiet

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ liegt in den Landkreisen Stadt Neubrandenburg, Mecklenburg-Strelitz sowie Müritz und gehört forsthoheitlich zu den Landesforstämtern Neubrandenburg und Neustrelitz.

Tabelle 3: Forstämter und Forstreviere im FFH-Gebiet

Forstamt	Revier	Fläche (ha)	Anteil (%)
Neustrelitz	Wilhelminenhof	755,35	21,4
	Carlshof	0,89	0,0
	Hohenzieritz	811,24	23,0
	Tannenkrug	321,96	9,1
Neubrandenburg	Neubrandenburg	733,09	20,7
	Neuendorf	913,70	25,8
Gesamt		3536,23	100,0

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des FFH-Gebietes.

Tabelle 4: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	0,61
Kommunalwald	1,43
Anstalts- und Stiftungswald	88,32
Privater Gemeinschaftswald	0,05
Privatwald	6,95
Anderer Privatwald	2,64

Standorts- und Baumartenverteilung im Wald

Die Waldstandorte des FFH-Gebietes sind durch kräftige Nährkraftausstattung gekennzeichnet. Es dominieren mit 86 % anhydromorphe Standorte (siehe Tab. 6 und Abb. 6).

Tabelle 5: Baumartenverteilung im Wald

Baumart	Fläche (ha)	Anteil (%)
Gemeine Kiefer	321,55	9,1
Weymouthskiefer	3,41	0,1
Europ. Lärche	154,65	4,4
Japan. Lärche	27,61	0,8
Gemeine Fichte	250,29	7,1
Sitkafichte	2,50	0,1
Küstentanne	6,50	0,2
Grüne Douglasie	37,20	1,1
Stieleiche	170,39	4,7
Traubeneiche	127,07	3,6
Rotbuche	1679,16	47,5
Hainbuche	70,10	2,0
Gemeine Esche	66,72	1,9
Bergahorn	19,02	0,5
Spitzahorn	3,10	0,1
Gemeine Birke	128,25	3,6
Moorbirke	4,26	0,1
Roterle	373,78	10,6
Weißerle	4,83	0,1
Winterlinde	25,57	0,7
Sommerlinde	1,54	0,0
Balsampappelhybriden	3,79	0,1
Aspe	14,36	0,4
Sonstige Pappeln	21,20	0,6
Bruchweide	4,09	0,1
Sonstige Baumweiden	6,60	0,2
Sonstige	5,72	0,2
Blöße	2,97	0,1
Summe	3536,23	100,0

Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
reiche Brücher	OR 3	9,41	0,3
reiche Trockenbrücher	OR 4	5,04	0,1
kräftige nasse Sümpfe	OK 1	0,81	0,0
kräftige Sümpfe	OK 2	256,32	7,3
kräftige Brücher	OK 3	109,55	3,1
kräftige Trockenbrücher	OK 4	15,73	0,4
ziemlich arme Sümpfe	OZ 2	10,37	0,3
ziemlich arme Brücher	OZ 3	0,79	0,0
ziemlich arme (dauer-)feuchte Trockenbrücher	OZ 4	1,90	0,1
arme Sümpfe	OA 2	9,54	0,3
arme Brücher	OA 3	2,91	0,1
Σ Organische Naßstandorte		422,37	12,0
reiche sumpfige Standorte	NR 0	1,24	0,0
reiche (dauer-)nasse Standorte	NR 1	16,62	0,5
kräftige sumpfige Standorte	NK 0	2,04	0,1
kräftige (dauer-)nasse Standorte	NK 1	6,98	0,2
kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK 2	7,95	0,2
mäßig nährstoffhaltige (dauer-)nasse Standorte	NM 1	8,73	0,2
mäßig nährstoffhaltige (dauer-)feuchte Standorte	NM 2	3,25	0,1
Σ Mineralische Naßstandorte mit Dauerfeuchte		46,81	1,3
kräftige wechselfeuchte Standorte	NK 2w	4,77	0,1
reiche wechselfrische carbonatische Standorte	RC 1w	0,30	0,0
kräftige wechselfrische Standorte	K 1w	0,23	0,0
reiche wechsellnasse Standorte	NR 1w	0,99	0,0
kräftige wechsellnasse Standorte	NK 1w	2,77	0,1
Σ Standorte mit Wechselfeuchte		9,06	0,2
reiche überflutungssumpfige Standorte	ÜR 0	0,98	0,0
Σ Überflutungsstandorte		0,98	0,0
reiche frische Standorte	R 1	1,04	0,0
reiche mittelfrische Standorte	R 2	404,15	11,4
reiche carbonatische mittelfrische Standorte	RC 2	8,07	0,2
kräftige frische Standorte	K 1	14,17	0,4
kräftige mittelfrische Standorte	K 2	1620,39	45,9
kräftige frische grundfeuchte Standorte	K 2g	4,73	0,1
kräftige carbonatische mittelfrische Standorte	KC 2	2,64	0,1
mäßig nährstoffhaltige frische Standorte	M 1	0,67	0,0
mäßig nährstoffhaltige mittelfrische Standorte	M 2	880,47	25,0
mäßig nährstoffhaltige frische grundfeuchte Standorte	M 2g	19,03	0,5
mäßig nährstoffhaltige trockene Standorte	M 3	3,81	0,1
mäßig nährstoffhaltige mittelfrische Standorte mit reichem Untergrund	M 2+	4,14	0,1

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
mäßig nährstoffhaltige carbonatische mittelfrische Standorte	MC 2	5,53	0,2
mäßig nährstoffhaltige carbonatische mittelfrische Standorte mit reichem Untergrund	MC 2+	2,12	0,1
mäßig nährstoffhaltige carbonatische trockene Standorte	MC 3	1,06	0,0
ziemlich arme mittelfrische Standorte	Z 2	77,89	2,2
Σ Unvernässte Standorte		3049,91	86,3
nicht kartiert	nicht kartiert	7,10	0,2
Gesamtsumme		3536,23	100,0

- *Unvernässte Standorte mit besserer Grundwasserversorgung
- ** Nass-Standorte mit stark wechselnden Wasserständen

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH-Gebiet 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ besteht zu **53,9 %** aus Wald. (Die Gesamtfläche des FFH-Gebietes beträgt 6554,10 ha, davon entfallen 3536,23 ha auf Wald). Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Der südliche Teil des FFH-Gebietes ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE 2646-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“. In den Abbildungen 7-10 sind die für das Schutzgebiet gemeldeten Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten einschließlich ihrer Gebietsbeurteilung aufgeführt. Bei der Waldbewirtschaftung müssen alle hier verzeichneten Vogelarten mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden (siehe Anlage 7.14.2).

DE2645402

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 107/77

3.2. Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie

3.2.a. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Population

Kennziffer	Name	Nichtziehend			Ziehend			Gebietsbeurteilung			
			Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug			Erhaltung	Isolierung	Gesamt	
A 0 2 2 9	Alcedo atthis		p < 18					B		B	
A 0 2 1	Buteo borealis		p < 13					B		A	
A 1 9 7	Chalcophaps indica				i < 55			B			C
A 0 3 1	Ciconia ciconia				i < 20			B			C
A 0 3 1	Ciconia ciconia		p = 12					B			C
A 0 3 0	Ciconia nigra		p = 1					B		B	
A 0 8 1	Circus aeruginosus				i < 12			B			C
A 0 8 1	Circus aeruginosus		p < 26					B		B	
A 0 8 2	Circus cyaneus				i < 2			B			C
A 0 8 4	Circus pygargus				i < 2			B			C
A 1 2 2	Circus pygargus		p < 4					B			C
A 0 3 8	Cygnus cygnus				i < 60			B			C
A 2 3 8	Dendrocygus macroura		p < 120					B		A	
A 2 3 6	Dryocopus martius		p < 75					B		B	
A 0 9 8	Falco columbarius				i < 2			B			C
A 1 0 3	Falco peregrinus		p = 3					B		B	
A 3 2 0	Ficedula parva		p < 65					B		A	
A 1 2 7	Gallus gallus				i < 1000			B			B
A 1 2 7	Gallus gallus		p = 125					B			B
A 0 7 5	Halimastur alpestris				i < 30			B		A	
A 0 7 5	Halimastur alpestris		p = 7					B		A	
A 3 3 8	Lanius collurio		p < 180					B		A	
A 1 7 7	Larus minutus				i < 20			B			C
A 2 4 6	Lullula arborea		p < 60					B			C
A 0 6 8	Mergus albellus				i < 50			B			C
A 0 7 3	Milvus migrans				i < 10			B		B	
A 0 7 3	Milvus migrans		p < 14					B		B	
A 0 7 4	Milvus milvus				i < 12			B		B	

- Seite 4 von 20 -

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

Abbildung 7: Vogelschutzgebiet Auszug Artenliste Teil 1

Nr. L 10777

3.2. Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie

3.2.a. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

[illegible]

Seite 19□

Nr. L 107/8

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

DE2645402

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Population

Kennziffer		Name		Ziehend		Nichtziehend	Gebietsbeurteilung			Gesamt	
A	0	5	4	Brütend	Überwinternd		Auf dem Durchzug	Erhaltung	Isolierung		
A	0	5	4	Anas acuta			i < 40			C	
A	0	5	6	Anas clypeata			i < 50			C	
A	0	5	2	Anas crecca	p < 2					C	
A	0	5	2	Anas crecca						C	
A	0	5	0	Anas penelope			i < 120			C	
A	0	5	3	Anas platyrhynchos		i < 3000				C	
A	0	5	3	Anas platyrhynchos			i < 3000			C	
A	0	5	5	Anas querquedula			i < 20			C	
A	0	5	1	Anas strepera	p < 6				C	C	
A	0	5	1	Anas strepera			i < 200			C	
A	0	4	1	Anser albifrons			i < 5000			C	
A	0	4	3	Anser anser			i < 6000			C	
A	0	4	3	Anser anser	p C				B	A	
A	0	3	9	Anser fabalis						C	
A	0	5	9	Aythya ferina			i < 1200			C	
A	0	5	9	Aythya ferina	p < 4		i < 400			C	
A	0	6	1	Aythya fuligula	p < 6					C	
A	0	6	1	Aythya fuligula			i < 450			C	
A	0	6	7	Bucephala clangula			i < 350			C	
A	0	6	7	Bucephala clangula	p < 22					C	
A	1	1	3	Coturnix coturnix	p < 35					C	
				Cygnus columbianus			i < 10			C	
A	0	3	6	Cygnus olor		i < 200				C	
A	0	3	6	Cygnus olor						C	
A	3	8	3	Emberiza calandra	p < 30					C	
A	0	9	6	Falco tinnunculus			i < 8		B	C	
A	0	9	6	Falco tinnunculus	p < 8					C	
A	1	2	5	Fulica atra		i < 1000				C	
							- Seite 6 von 20 -				
											Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

Seite bitte vervollständigen, falls nötig.

- Seite 6 von 20 -

Abbildung 9: Vogelschutzgebiet Auszug Artenliste Teil 3

DE2645402

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 107/8

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Population										Nichtziehend			Ziehend			Gebietsbeurteilung						
										Brütend			Überwintertend		Auf dem Durchzug		Erhaltung		Isolierung		Gesamt	

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete - Naturwaldreservate

Tabelle 7: Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet

Naturschutzgebiet	Nummer	Fläche (ha)
Rosenholz und Zippelower Bachtal	NSG 79	211
Nonnenhof	NSG 5	1049
Ziemenbachtal	NSG 291	180
Hellberge	NSG 99	47

Naturschutzgebiete:

Das Naturschutzgebiet „Nonnenhof“ befindet sich südwestlich von Neubrandenburg.

Das Schutzziel gilt besonders dem Vogelbrut- und Rastgebiet und der Erhaltung botanischer Raritäten.

Das Naturschutzgebiet „Rosenholz und Zippelower Bachtal“ befindet sich nördlich von Hohenzieritz und umfasst die Waldgebiete Zippelower Holz und Rosenholz sowie den von West nach Ost fließenden Zippelower Bach und den Eichsee.

Das Schutzziel besteht im Erhalt eines weitgehend ungestörten Quellmoores, eines Quellbachs sowie umgebender Laubwälder.

Das Naturschutzgebiet „Ziemenbachtal“ befindet sich einen Kilometer südöstlich von Hohenzieritz. Das Gebiet umfasst den Verlauf des Ziemenbachs von Sandmühle bis Prillwitz.

Das Naturschutzgebiet „Hellberge“ befindet sich östlich der Ortschaft Wendfeld. Das Gebiet umfasst den etwa 800 Meter langen Höhenzug der Hellberge (Os) mit angrenzenden Feuchtbiotopen. Die Bundesstraße 96 bildet die östliche Grenze.

Das Schutzziel besteht im Erhalt einer Weidelandschaft mit einem reichen Vegetationsmosaik als typischen Ausschnitt der ostmecklenburgischen Endmoränenlandschaft.

Tabelle 8: Landschaftsschutzgebiete im FFH-Gebiet

Landschaftsschutzgebiet	Nummer	Fläche (ha)	Landkreis
Tollensebecken	L 45c	2.644	Neubrandenburg Stadt
Tollensebecken	L 45b	7.269	Mecklenburg Strelitz

Naturwaldreservat

Das Naturwaldreservat „Schieren Buchen“ umfasst die Unterabteilungen 6113 a1, a4, a2 (teilweise) und 6105 b1 (teilweise) und hat eine Größe von 38,91 ha. Die Naturwaldvergleichsfläche umfasst die Abteilung 6112 und hat eine Größe von 35,46 ha.

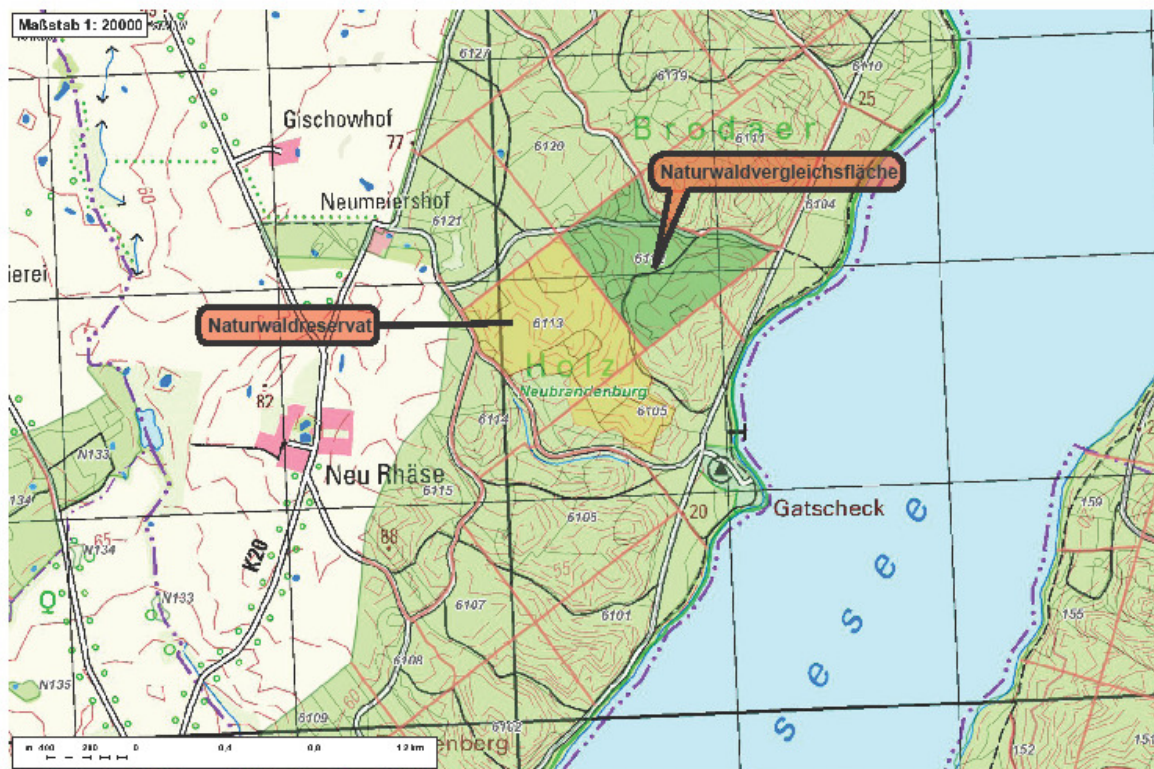


Abbildung 11: Lage des Naturwaldreservates "Schiere Buchen"

Die Verordnungen zu den Schutzgebieten sind in den Anlagen 7.5.-7.10. enthalten.

1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet

Nach den Angaben der Landkreise und Forstämter sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine außerforstlichen Maßnahmen für den Waldteil des FFH-Gebietes geplant.

1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 9: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3140	– basen- oder kalkreiches Wasser – natürliche Trophie (i. d. R. entsprechend Referenzwert der Wasserwirtschaft) – von Armleuchteralgen dominierte Wasservegetation – Ufer- und Verlandungsvegetation	Überwiegend von Wald umgeben
3150	– natürliche Trophie – naturnahe Wasserstände – naturnahe Wasser-, Ufer- und Verlandungsvegetation	Überwiegend von Wald umgeben
3160	– Wasservegetation mit Wassermoos- und Wasserschlauch-Schwebematten – Verlandungsvegetation und Ufervegetation mit Torfmoos-Schwingrasen, Torfmoos-Seggenrieden und Torfmoosrasen	im Wald gelegen
3260	– naturnahe Sohl-, Lauf- und Uferstrukturen – Fließgewässerdynamik – Durchgängigkeit – geringe Nährstoffbelastung – Ufer- und Verlandungsvegetation – Wasservegetation – lebensraumtypisches Arteninventar	teilweise im Wald gelegen
6210	– basische oder kalkreichen Standorten – Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff) – niedrige Vegetationsstruktur – fehlende Beschattung	teilweise von Wald umgeben
6410	– Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff) – hohe Wasserstände – fehlende Beschattung	teilweise an Wald angrenzend
6430	– Lage an Fließgewässern – überwiegend feuchte Standortverhältnisse – Gehölzfreiheit (Beschattung möglich)	teilweise am Wald angrenzend
7140	– Torfsubstrate – ganzjährig hohe Wasserstände – fehlende Beschattung – Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff)	teilweise im Wald gelegen
7210*	–	Kein Waldbezug
7230	–	Kein Waldbezug
9110	– nährstoffarme bis mäßig nährstoffversorgte Böden – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
9130	– kräftige bis reiche Standorte – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Waldflächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
91D0*	– arme bis ziemlich arme Moorstandorte mit naturnahem Wasserhaushalt (dauerhaft hoher Grundwasserstand) – natürliche Dynamik der Aufwuchs- und Absterbeprozesse – angrenzende Flächen (Wasserhaushalt)	Wald-LRT

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
91E0*	– naturnaher Wasserhaushalt und naturnahe Gewässerdynamik – Totholz, Alt- und Biotopbäume; naturnahe Uferstrukturen – angrenzende Waldflächen (Wasserhaushalt, Artenpotenzial); Gewässeroberlauf	Wald-LRT
Fischotter	– Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen – Verbund zwischen den einzelnen Gewässer – geringe Gefährdung durch Straßenverkehr – geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Wesentliche Habitatemente von Wald umgeben
Großes Mausohr	– Wälder mit geringer Bodenbedeckung und freiem Luftraum bis in 2 m Höhe (i. d. R. Hauptjagdhabitat) – Kleingewässer, Uferbereiche, Trockenhabitate, Extensivgrünland, Waldränder, Alleen und Hecken (Jagdhabitat) – Gebäude mit von außen zugänglichen großen störungsarmen Dachböden – frostfreie unterirdische Räumlichkeiten (Winterquartiere)	wesentliche Habitatemente im Wald gelegen
Rotbauchunke und Kammmolch	– flache Kleingewässer und Flachwasserzonen größerer Gewässer mit mäßig dichter submerser und emerser Vegetation – Gewässerverbund – möglichst volle Besonnung des Gewässers – geringer Feinddruck durch Fische – Wanderkorridore zwischen benachbarten Gewässern – extensiv genutzte Landlebensräume, die an die Gewässer angrenzen – Winterquartiere (struktureiche Gehölzbestände, Lesesteinhaufen) im Umfeld (bis 500 m Entfernung) der Gewässer – geringe Zerschneidung durch Straßen im Umfeld (bis 500 m Entfernung) der Gewässer	Kein Waldbezug
Bachneunauge	– natürliche und naturnahe Fließgewässer – Durchgängigkeit innerhalb des Fließgewässers oder größerer Abschnitte – kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) – flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusablagerungen (Aufwuchshabitat)	Habitats teilweise von Wald umgeben
Schlammpeitzger	– -	Kein Waldbezug
Eremit*	– Bäume (vorwiegend Laubbäume) mit Höhlen in denen sich durch Brautfäule ein Mulmkörper gebildet hat – Verbund geeigneter Bäume (Entfernung max. 500 m) – Brutbaumkontinuität	Habitats teilweise im Wald gelegen
Bauchige Windelschnecke	– dauerhaft feuchte Seggenriede oder Hochstaudenfluren ohne Austrocknung auf basen- oder kalkreichen Standorten – Gewässerufer mit Röhrichten oder Seggenrieden – Waldflächen mit Seggenrieden	Habitats teilweise im Wald gelegen
Kriechender Scheiberich	– -	Kein Waldbezug

1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Tabelle 10: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	1656,36	B	?	?
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	451,67	B	?	?
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0,63	C	?	?
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	12,02	B	?	?
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	8,35	B	?	?
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	13,66	B	?	?
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,86	B	?	?
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,47	B	?	?
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>	0,15	B	?	?
7230	Kalkreiche Niedermoore	1,56	B	?	?
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulu-Fagetum</i>)	26,37	B	399,12	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	2185,18	B	1175,89	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	0,29	Nicht signifikant	0	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	3,11	C	0	-
91D0*	Moorwälder	20,63	B	23,08	B
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	88,72	B	169,58	B
Summe Flächengröße		4372,81			

In Tabelle 10 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet sechs Wald-Lebensraumtypen (davon einer nicht signifikant) und zehn Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt. Im Gebiet kommen nach derzeitigen Erkenntnissen zwei prioritäre Wald-Lebensraumtypen (91D0*, 91E0*) und ein

prioritärer Offenland-Lebensraumtyp (7210*) vor. Nach der aktuellen Vor-Ort-Aufnahme konnten die WLRT 9160 und 9190 nicht bestätigt werden.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9110

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen für das FFH-Gebiet 26,37 ha des WLRT 9110 ausgeschieden. Nach der Inventur sind 399,12 ha des WLRT 9110 im FFH-Gebiet ausgeschieden worden.

Die Ursache für diese Flächendifferenz sind im Wesentlichen die neu erhobenen Standortsinformationen. Die vorliegenden Standortsinformationen stammen aus den 50er Jahren und wurden nach veralteten wissenschaftlichen Methoden erhoben. Das heutige Kartierverfahren ist wesentlich genauer und es kommen vor allem kleinflächige Standortunterschiede sehr viel deutlicher heraus.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen für das FFH-Gebiet 2185,18 ha des WLRT 9130 ausgeschieden. Nach der Inventur sind 1175,89 ha des WLRT 9130 im FFH-Gebiet ausgeschieden worden.

Die Ursache für diese Flächendifferenz sind im Wesentlichen die neu erhobenen Standortsinformationen. Die vorliegenden Standortsinformationen stammen aus den 50er Jahren und wurden nach veralteten wissenschaftlichen Methoden erhoben. Das heutige Kartierverfahren ist wesentlich genauer und es kommen vor allem kleinflächige Standortunterschiede sehr viel deutlicher heraus.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9160

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen für das FFH-Gebiet 0,29 ha des WLRT 9160 ausgeschieden. Nach der Inventur konnte der WLRT 9160 im FFH-Gebiet nicht bestätigt werden.

Die Ursache für diese Flächendifferenz sind im Wesentlichen die neu erhobenen Standortsinformationen. Die vorliegenden Standortsinformationen stammen aus den 50er Jahren und wurden nach veralteten wissenschaftlichen Methoden erhoben. Das heutige Kartierverfahren ist wesentlich genauer und es kommen vor allem kleinflächige Standortunterschiede sehr viel deutlicher heraus.

Die Zuordnung der neuen Standortsinformationen zu den Walddaten ergab keine Lebensraumtypenfläche.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9190

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen für das FFH-Gebiet 3,11 ha des WLRT 9190 ausgeschieden. Nach der Inventur konnte der WLRT 9190 im FFH-Gebiet nicht bestätigt werden.

Die Ursache für diese Flächendifferenz sind im Wesentlichen die neu erhobenen Standortsinformationen. Die vorliegenden Standortsinformationen stammen aus den 50er Jahren und wurden nach veralteten wissenschaftlichen Methoden erhoben. Das heutige Kartierverfahren ist wesentlich genauer und es kommen vor allem kleinflächige Standortunterschiede sehr viel deutlicher heraus.

Die Zuordnung der neuen Standortsinformationen zu den Walddaten ergab keine Lebensraumtypenfläche.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 91D0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen für das FFH-Gebiet 20,63 ha des WLRT 91D0* ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 23,08 ha des WLRT 91D0* ausgeschieden worden.

Die Ursache für diese Flächendifferenz sind im Wesentlichen die neu erhobenen Standortsinformationen. Die vorliegenden Standortsinformationen stammen aus den 50er Jahren und wurden nach veralteten wissenschaftlichen Methoden erhoben. Das heutige Kartierverfahren ist wesentlich genauer und es kommen vor allem kleinflächige Standortunterschiede sehr viel deutlicher heraus. Des Weiteren diene als Grundlage zur Identifizierung der Erst-Meldung die aktuelle Biotoptypenkartierung. In dieser Kartierung ist die Erfassung von Komplexstandorten möglich, die Wald mit Offenlandbiotopen zusammenfasst und die Identifizierung des Waldanteils erschwert. Bei der Vor-Ort-Ansprache wurden gezielt die einzelnen Biotoptypen aufgesucht und nur die Lebensräume erfasst die dem beschriebenen WLRT 91D0* entsprechen.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 91E0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen für das FFH-Gebiet 88,72 ha des WLRT 91E0* ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 169,58 ha des WLRT 91E0* ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die ursprünglich ungenaue Flächenangabe sind im Wesentlichen folgende:

Die Ursache für diese Flächendifferenz sind im Wesentlichen die neu erhobenen Standortsinformationen sowie die neu identifizierten Waldflächen. Die vorliegenden Standortsinformationen stammen aus den 50er Jahren und wurden nach veralteten wissenschaftlichen Methoden erhoben. Das heutige Kartierverfahren ist wesentlich genauer und

es kommen vor allem kleinflächige Standortsunterschiede sehr viel deutlicher heraus. Des Weiteren diene als Grundlage zur Identifizierung der Erst-Meldung die aktuelle Biotoptypenkartierung. In dieser Kartierung ist die Erfassung von Komplexstandorten möglich, die Wald mit Offenlandbiotopen zusammenfasst und die Identifizierung des Waldanteils erschwert. Bei der Vor-Ort-Ansprache wurden gezielt die einzelnen Biotoptypen aufgesucht und nur die Lebensräume erfasst die dem beschriebenen WLRT 91E0* entsprechen.

Arten nach Anhang II FFH-RL

Tabelle 11: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Population sgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nichtziehend	Selten	B	?	3 Totfunde und Nachweise von Spuren an 4 Standorten
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Nichtziehend	Vorhanden	B	?	Keine Daten
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Nichtziehend	501-1000	B	?	Nachweise an 10 Standorten
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Nichtziehend	251-500	B	?	Nachweise an 1 Standort
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Nichtziehend	1001-10000	B	B	Nachweise an Nonnenbach, Ziemensbach und Zippelower Mühlenbach
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	Nichtziehend	Selten	B	?	2 Nachweise Ziemensbach
1084*	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Nichtziehend	Häufig	B	?	Nachweise an 32 Bäumen
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	Nichtziehend	Vorhanden	B	?	Nachweise an 6 Standorten
1614	Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)	-	Selten	A	A	Ein Vorkommen auf der Halbinsel Nonnenhof (Lieps)

In Tabelle 11 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt. Für die weitere Bearbeitung sind – soweit vorliegend - die aktuell ermittelten Angaben beachtlich. Diese stammen aus den Untersuchungen zur Ersterfassung bzw. zum Art.-17-Bericht (Stand 2005 bzw. 2006). Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet neun Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach derzeitigem Kenntnisstand eine prioritäre Art vor.

1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 12: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRTEU-Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächenanteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL, Konsultationsverfahren)
3140	-	-	-	X
3150	-	-	-	X
3160	-	-	X	X
3260	-	-	-	X
6210	-	-	-	X
6410	-	-	-	X
6430	-	-	-	X
7140	-	-	X	X
7210*	X	-	-	X
7230	-	-	-	X
9110	-	-	-	X
9130	-	-	-	X
91D0*	X	-	X	X
91E0*	X	-	-	X

Arten nach Anhang II FFH-RL mit kleinräumig abgrenzbaren Habitaten

Für Arten des Anhangs II, soweit kleinräumige auf ein FFH-Gebiet begrenzbare Habitate von Populationen überhaupt abgrenzbar sind (z.B. Windelschnecken-Arten), sind Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten:

- ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitate auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Auf die Einbeziehung einer landesweit ungünstigen Bewertung innerhalb der FFH-Gebiete wird aufgrund ungenügender Datenlage vorerst verzichtet.

Tabelle 13: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000

Art	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL, Konsultationsverfahren)
Rotbauchunke	-	-	X
Kammolch	-	-	X
Bachneunauge	-	-	X
Schlammpeitzger	-	-	X
Eremit*	X	-	X
Bauchige Windelschnecke	-	-	X
Kriechender Scheiberich	-	-	X

Tierarten nach Anhang II FFH-RL mit großen Raumannsprüchen

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, sind die bedeutsamen Habitateigenschaften und -funktionen in den FFH-Gebieten relevant (vgl. Art. 1 k) FFH-RL). Für diese Arten (z.B. Fischotter) mit großräumigen, gebietsübergreifenden Habitaten und Populationen wird daher der Erhaltungszustand auf Gebiets- und Landesebene beurteilt. Die landesweite Bewertung ergibt sich vorläufig aufgrund fehlender landesweiter Habitatbeurteilungen aus der Gefährdungseinstufung nach den „Roten Listen“ (Kategorien 1 bis 3) des Landes (z.B. Rote Liste „Säugetiere“). Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung der erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 14: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumannsprüchen für das Netz Natura 2000

Art	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL, Konsultationsverfahren)
Fischotter	-	-	X	X
Großes Mausohr	-	-	X	X

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Die Abgrenzung der Bewertungseinheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Jeder WLRT wird innerhalb dieser Einheit für sich bewertet.

Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Für die WLRT 91D0* und 91E0* werden aneinandergrenzende Waldflächen zu Bewertungseinheiten zusammengefasst, sofern diese hydrologisch eine Einheit bilden. Für alle anderen WLRT stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb des FFH-Gebietes die Bewertungseinheiten dar.

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,

Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,

Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden

Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand 2003 und Mai 2004 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2005 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst M-V
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst M-V
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst M-V, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V; Abteilung Naturschutz 2008

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ wird für die Bearbeitung der Waldlebensraumtypen in 5 Bewertungseinheiten für alle nicht-prioritären und 9180* WLRT aufgeteilt.

Innerhalb dieser Einheiten erfolgt die Bewertung der vorhandenen WLRT. Die Lage der Bewertungseinheiten für den WLRT 9110 und 9130 kann der Abbildung 12 entnommen werden. Diese haben folgende Wald-Flächengrößen:

Tabelle 15: Verteilung von Flächengröße und -anteil der Bewertungseinheiten des WLRT 9110 und 9130

Bewertungs- einheit	Kurz- bezeichnung	Waldfläche (ha)	Anteil am Gesamtwald im FFH-Gebiet (%)	Hoheitliche Zuordnung zum Forstamt / Revier
BE 1	Keulenberg	1013,31	28,6	Neustrelitz / Wilhelminenhof und Neustrelitz / Hohenzieritz
BE 2	Hohenzieritz	732,88	20,7	Neustrelitz / Hohenzieritz und Neustrelitz / Carlshof
BE 3	Zachow	198,01	5,6	Neustrelitz / Hohenzieritz und Neustrelitz / Tannenkrug
BE 4	Nemerower Holz	702,53	19,9	Neustrelitz / Tannenkrug und Neubrandenburg / Neubrandenburg
BE 5	Brodaer Holz	889,50	25,2	Neubrandenburg / Neuendorf
Gesamtwald		3536,23	100,0	

Die Wälder der Bewertungseinheiten 4 und 5 liegen im direkten Naherholungsgebiet der Stadt Neubrandenburg und sind stark vom Besucherverkehr frequentiert.

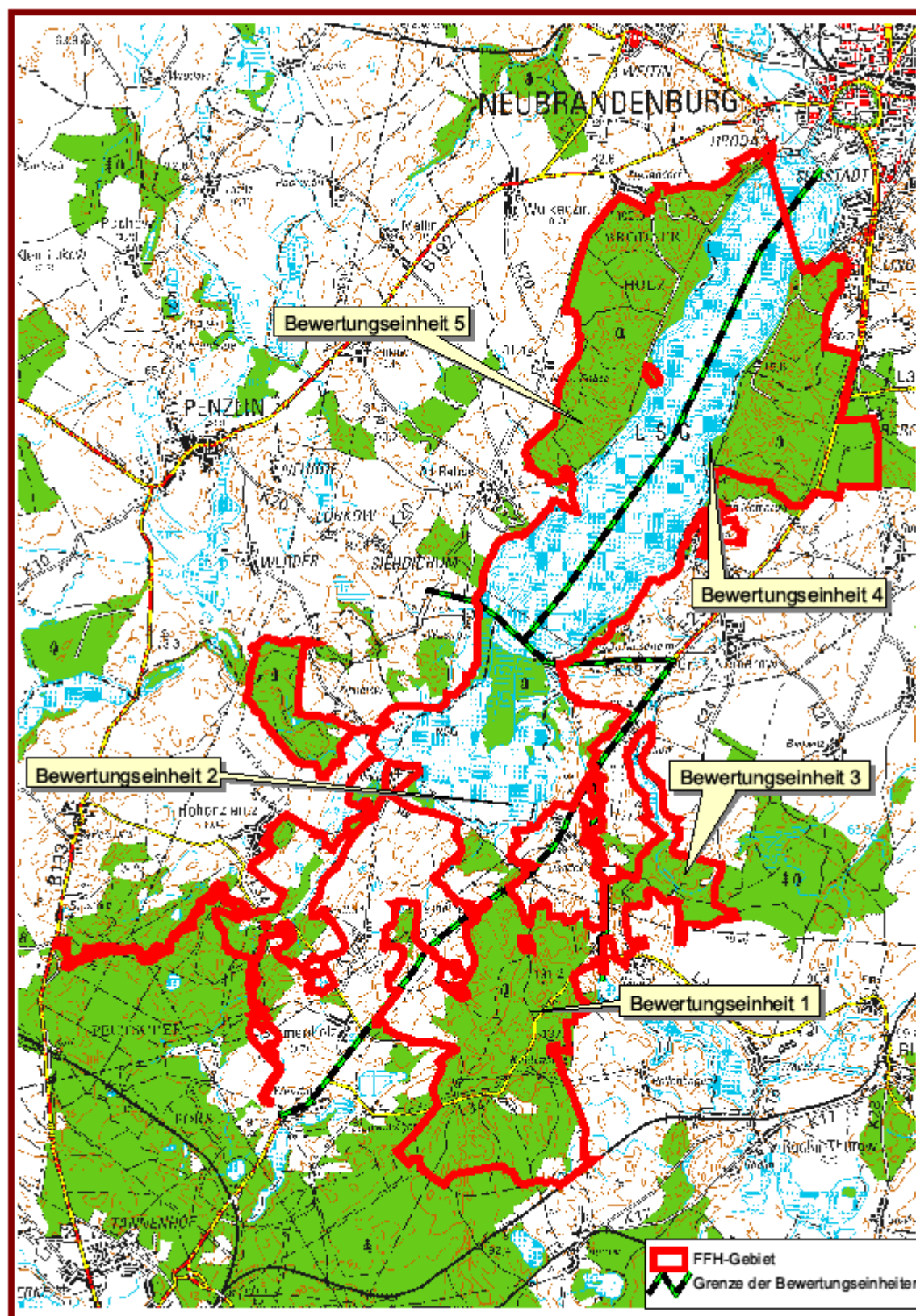


Abbildung 12: Lage der Bewertungseinheiten für die nicht prioritären Waldlebensraumtypen im FFH-Gebiet

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

4.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I

Im Rahmen der Meldung von 2004 an die Europäische Kommission wurden im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet die Offenland-Lebensraumtypen: 3140 Oligo-mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgenvegetation, 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen, 3160 Moorgewässer, 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 6210 Kalkhalbtrockenrasen, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 7140 Übergangs- und Schwinggrasenmoore, 7210* Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae und 7230 Kalkreiche Niedermoores ausgewiesen. Eine aktuelle Bearbeitung und Bewertung im Rahmen der Managementplanung durch die Naturschutzverwaltung steht noch bevor.

4.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110

Der Hainsimsen-Buchenwald wurde auf 399,12 ha im FFH-Gebiet aufgenommen, das sind 11,3 % des Gesamtwaldes. Er ist in allen Bewertungseinheiten vorhanden, der Flächenschwerpunkt befindet sich mit 60% in der BE 1. Der WLRT 9110 erhielt in der Bewertungseinheit 1 und 2 die Bewertung A und in der BE 3, 4 und 5 die Bewertung B. Über das flächengewichtete Mittel (= 1,3) ergibt sich für den Gesamt-Lebensraumtyp des FFH-Gebietes der Erhaltungszustand A (hervorragend).

Tabelle 16: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110

Bewertungseinheit	1		2		3		4		5		FFH-Gebiet
LRT-Fläche (ha)	240,17		29,85		11,17		44,84		73,09		399,12
	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Bewer- tung
Habitatstrukturen		B		B		C		C		C	
Anteil der RPH (%)	38,1	C	54,6	C	keine	C	31,1	C	71,2	C	
Überlappungsphase (%)	7,2		8,1		keine		7,9		0,4		
Altholzinseln (%)	3,1	A									
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)			7,0	A	2,3	C	4,5	B	3,9	B	
Arteninventar		A		A		A		A		A	
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	92,8	A	92,4	A	100,0	A	95,4	A	98,0	A	
Auftreten von Störzeigern (%)	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	
Tier- und Pflanzenarten											
Beeinträchtigungen		A		A		A		A		A	
Fahrspuren	nur auf Rückegassen	A	nur auf Rückegassen	A	nur auf Rückegassen	A	nur auf Rückegassen	A	nur auf Rückegassen	A	
Bodenbearbeitung (ha)	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	
Schäden an Waldvegetation (%)	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	
Gesamt		A		A		B		B		B	A

4.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130

Der Waldmeister-Buchenwald wurde auf 1175,89 ha im FFH-Gebiet aufgenommen, das sind 33,2 % des Gesamtwaldes. Er ist in allen Bewertungseinheiten vorhanden, der Flächenschwerpunkt liegt in den BE 1 (25%), 4 (29%) und 5 (31%). Der WLRT 9130 erhielt in der Bewertungseinheit 1 und 2 die Bewertung A und in der Bewertungseinheit 3, 4 und 5 die Bewertung B. Über das flächengewichtete Mittel (= 2,0) ergibt sich für den Gesamt-Lebensraumtyp des FFH-Gebietes der Erhaltungszustand B (gut).

Tabelle 17: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

Bewertungseinheit	1		2		3		4		5		FFH-Gebiet
LRT-Fläche (ha)	303,82		65,67		93,85		341,87		370,68		1175,89
	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Bewertung
Habitatstrukturen		B		B		C		C		B	
Anteil der RPH (%)	71,8	C	61,8	A	40,6	C	30,5	C	21,5	C	
Überlappungsphase	7,3		53,4		3,1		4,8		5,7		
Altholzinseln (%)			0	C	0	C	1,5	B	1,3	B	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	6,2	A									
Arteninventar		A		A		A		A		C	
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	96,2	A	94,8	A	95,0	A	95,5	A	94,2	A	
Auftreten von Störzeigern (%)	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	
Tier- und Pflanzenarten											
Beeinträchtigungen		A		A		A		A		A	
Fahrspuren	nur auf Rückegassen	A	nur auf Rückegassen	A	nur auf Rückegassen	A	nur auf Rückegassen	A	nur auf Rückegassen	A	
Bodenbearbeitung (ha)	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	
Schäden an Waldvegetation (%)	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	
Gesamt		A		A		B		B		B	B

4.2.3 Moorwälder 91D0*

Moorwälder wurden auf 23,08 ha im FFH-Gebiet aufgenommen, das sind 0,7 % des Gesamtwaldes. Diese wurden entsprechend der hydrologischen Gegebenheiten in 14 Bewertungseinheiten unterteilt. Die Bewertungseinheiten sind zwischen 0,52 ha und 4,79 ha groß. 9 Bewertungseinheiten (55,5% Flächenanteil) wurden mit A, 2 Bewertungseinheiten (24,0 % Flächenanteil) mit B und 3 Bewertungseinheiten (20,5 % Flächenanteil) mit C bewertet. Über das flächengewichtete Mittel (= 1,65) ergibt sich für den Gesamt-Lebensraumtyp des FFH-Gebietes der Erhaltungszustand B (gut).

Tabelle 18: Auswertung Moorwälder 91D0*

Bewertungseinheit	1		2		3		4		5		6		7	
Forstadresse	5115 b2 (1)		5116 a3 (1)		5116 c (1)		5117 b (1), 5121 b (1)		5118 c4 (1)		5120 c (1)		5122 b (1)	
LRT-Fläche (ha)	2,72		1,23		1,29		4,79		0,79		2,99		0,62	
	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung
Arteninventar		C		C		A		B		C		A		A
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100,0	C	100,0	C	100,0	A	100,0	B	100,0	C	100,0	A	100,0	A
lebensraumtypische Bodenvegetation	60,0		75,0		100,0		81,8		50,0		100,0		100,0	
Auftreten von Störzeigern (%)	10,0		40,0		0,0		6,1		0,0		0,0		0,0	
Pflanzen- u. Tierarten														
Beeinträchtigungen		B		B		B		A		C		B		A
Wasserhaushalt/ Entwässerung	keine wesentl. Veränderungen	B	keine wesentl. Veränderungen	B	keine wesentl. Veränderungen	B	ungestört	A	erhebliche Veränderungen	C	keine wesentl. Veränderungen	B	ungestört	A
Gesamt		C		C		A		B		C		A		A

Bewertungseinheit	8		9		10		11		12		13		14	
Forstadresse	3742 a2 (2)		3743 c (1)		3747 c (1)		3747 d (1)		3748 r (1)		3748 s (1)		3748 t (1)	
LRT-Fläche (ha)	0,52		1,43		1,43		0,74		3,06		0,86		0,61	
	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung
Arteninventar		A		A		A		B		A		A		A
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100,0	A	100,0	A	100,0	A	100,0	B	100,0	A	100,0	A	100,0	A
lebensraumtypische Bodenvegetation	100,0		100,0		100,0		75,0		100,0		100,0		90,0	
Auftreten von Störzeigern (%)	0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
Pflanzen- u. Tierarten														
Beeinträchtigungen		A		B		B		B		B		B		B
Wasserhaushalt/ Entwässerung	ungestört	A	keine wesentl. Veränder- ungen	B	keine wesentl. Veränder- ungen	B	keine wesentl. Veränder- ungen	B	keine wesentl. Veränder- ungen	B	keine wesentl. Veränder- ungen	B	keine wesentl. Veränder- ungen	B
Gesamt		A		A		A		B		A		A		A

Hoheitliche Zuordnung der Bewertungseinheiten zum Forstamt/Revier:

Bewertungseinheit 1 bis 7 FA: Neustrelitz / Revier: Wilhelminenhof
 Bewertungseinheit 8 bis 14 FA: Neustrelitz / Revier: Hohenzieritz

4.2.4 Erlen-Eschenwald an Fließgewässern und Quellstandorten 91E0*

Erlen-Eschenwald an Fließgewässern und Quellstandorten wurden auf 169,58 ha im FFH-Gebiet aufgenommen, das sind 4,8 % des Gesamtwaldes. Diese wurden entsprechend der hydrologischen Gegebenheiten in 28 Bewertungseinheiten unterteilt. Die Bewertungseinheiten sind zwischen 0,61 ha und 27,02 ha groß. 16 Bewertungseinheiten (39,5% Flächenanteil) wurden mit A, 10 Bewertungseinheiten (54,8 % Flächenanteil) mit B und 2 Bewertungseinheiten (5,7 % Flächenanteil) mit C bewertet. Über das flächengewichtete Mittel (=1,7) ergibt sich für den Gesamt-Lebensraumtyp des FFH-Gebietes der Erhaltungszustand B (gut).

Tabelle 19: Auswertung des Erlen-Eschenwaldes an Fließgewässern und Quellstandorten 91E0*

Bewertungseinheit	1		2		3		4		5		6		7		8	
Forstadresse	3645 e6 (1), h (1)		3647 i (1), 3750 b1 (1), b2 (1)		3648 f1 (1)		3649 a2 (1), a4 (1), a6 (1)		3649 c2 (1), c3 (1), e (1), 3652 c2 (1), c10 (1), d1 (1+2), d2 (1), d3 (2), h (1)		3650 g (1)		3652 g4 (2)		3653 c (1)	
LRT-Fläche (ha)	3,29		5,18		0,78		5,03		16,80		1,02		0,61		1,31	
Parameter	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen	B		A		C		A		A		B		A		A	
Anteil der RPH (%)	30,1	A	84,0	A	keine	C	80,9	A	56,1	A	100,0	A	100,0	A	100,0	A
„gestörte“ Raumstruktur	keine		keine		keine		keine		keine		keine		keine		keine	
Altholzinseln (%)																
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	0,6	C	6,2	A	0,0	C	6,4	A	4,7	B	2,0	C	24,6	A	4,6	B
Arteninventar	C		B		B		A		B		A		A		A	
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	86,0	C	100,0	B	100,0	B	100,0	A	98,3	B	100,0	A	100,0	A	100,0	A
Auftreten von Störzeigern (%)	keine		28,0		20,5		keine		1,3		keine		keine		keine	
Pflanzen- und Tierarten																
Beeinträchtigungen	B		C		B		B		B		B		B		B	
Gewässermorphologie	0,0	C	22,0	C	0,0	C	0,0	C	14,6	C	0,0	C	0,0	C	0,0	C
veränderte Standortverhältnisse / Nutzung	keine	A	40,7	C	20,5	B	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A
Schäden an Waldvegetation (%)	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A
Gesamt	B		B		B		A		B		B		A		A	

Bewertungseinheit	9		10		11		12		13		14		15		16	
Forstadresse	3655 b2 (1), e (1), 3656 b (1)		3751 g1 (1)		3764 a1 (1), a2 (1)		3764 d (1)		3765 e1 (1)		3765 g (1)		3766 c1 (1), c2 (1+2), c3 (1), c4 (1), c5 (1)		3767 a2 (1), c (2)	
LRT-Fläche (ha)	11,63		1,77		27,02		8,19		14,00		0,93		22,62		1,91	
Parameter	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen	B		B		B		C		A		A		B		A	
Anteil der RPH (%)	70,0	A	100,0	A	95,5	A	keine	C	76,7	A	100,0	A	86,2	A	48,2	A
„gestörte“ Raumstruktur	keine		keine		keine		keine		keine		keine		keine		keine	
keine Altholzinseln (%)																
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	2,8	C	2,8	C	1,8	C	4,4	B	6,9	A	22,6	A	0,9	C	14,7	A
Arteninventar	A		A		C		C		A		A		B		B	
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100,0	A	100,0	A	95,5	C	79,7	C	100,0	A	100,0	A	95,5	B	100,0	B
Auftreten von Störzeigern (%)	9,5		keine		37,2		keine		5,0		keine		3,8		12,0	
Pflanzen- und Tierarten																
Beeinträchtigungen	B		A		B		A		B		A		A		A	
Gewässermorphologie	0,0	C	100,0	A	0,0	C	0,0	C	0,0	C	100,0	A	100,0	A	100,0	A
veränderte Standortverhältnisse / Nutzung	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A
Schäden an Waldvegetation (%)	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A
Gesamt	B		A		B		C		A		A		B		A	

Bewertungseinheit	17		18		19		20		21		22		23		24	
Forstadresse	3767 d1 (1), 3770 a1 (1), a2 (1)		3774 b1 (1), b2 (1), b3 (1), b4 (1); 132 a2 (2)		3766 n (1)		3766 o (2)		3766 p (1)		5466 a1 (1), a6 (1), b2 (1), d (1)		5467 o (1)		150 a11 (1)	
LRT-Fläche (ha)	13,30		8,54		1,46		0,66		2,35		8,31		1,37		3,68	
Parameter	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen	A		A		C		B		A		A		A		B	
Anteil der RPH (%)	100,0	A	68,4	A	keine	C	100,0	A	100,0	A	97,0	A	100,0	A	84,0	A
„gestörte“ Raumstruktur	keine		keine		keine		keine		keine		keine		keine		keine	
Altholzinseln (%)																
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	5,8	B	13,0	A	4,1	B	0,0	C	3,8	B	4,5	B	4,4	B	1,9	C
Arteninventar	A		A		A		A		A		A		A		A	
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100,0	A	100,0	A	100,0	A	100,0	A	100,0	A	100,0	A	100,0	A	100,0	A
Auftreten von Störzeigern (%)	9,3		4,5		keine		keine		keine		2,9		keine		keine	
Pflanzen- und Tierarten																
Beeinträchtigungen	A		A		A		A		A		A		A		A	
Gewässermorphologie	100,0	A	100,0	A	80,0	B	100,0	A	100,0	A	92,5	A	100,0	A	100,0	A
veränderte Standortverhältnisse / Nutzung	keine	A	16,7%	B	keine	A	keine	A	keine	A	7,1	B	keine	A	keine	A
Schäden an Waldvegetation (%)	2,6	B	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A
Gesamt	A		A		B		A		A		A		A		A	

Bewertungseinheit	25		26		28		29	
Forstadresse	127 c1 (1)		129 d (1)		6103 a8 (1)		6109 a7 (1)	
LRT-Fläche (ha)	3,17		1,48		0,91		2,26	
Parameter	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen	B		C		A		B	
Anteil der RPH (%)	82,0	A	keine	C	100,0	A	100,0	A
„gestörte“ Raumstruktur	keine		keine		keine		keine	
Altholzinseln (%)								
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	0,0	C	0,0	C	5,3	B	0,0	C
Arteninventar	C		C		A		A	
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	82,0	C	100,0	C	100,0	A	100,0	A
Auftreten von Störzeigern (%)	5,0		40,0		keine		keine	
Pflanzen- und Tierarten								
Beeinträchtigungen	A		B		A		A	
Gewässermorphologie	100,0	A	0,0	C	100,0	A	100,0	A
veränderte Standortverhältnisse / Nutzung	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A
Schäden an Waldvegetation (%)	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A
Gesamt	B		C		A		A	

Hoheitliche Zuordnung der Bewertungseinheiten zum Forstamt/Revier:

Bewertungseinheit 1 bis 17, 23

Bewertungseinheit 18

Bewertungseinheit 19, 20, 22

Bewertungseinheit 21, 24

Bewertungseinheit 25, 26, 28, 29

FA: Neustrelitz / Revier: Hohenzieritz

FA: Neustrelitz / Revier: Hohenzieritz und FA: Neubrandenburg / Revier: Neubrandenburg

FA: Neustrelitz / Revier: Tannenkrug

FA: Neubrandenburg / Revier: Neubrandenburg

FA: Neubrandenburg / Revier: Neuendorf

4.2.5 Zusammenfassung der Waldlebensraumtypen

Im FFH-Gebiet 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ wurden auf einer Fläche von 1767,67 ha Waldlebensraumtypen identifiziert, das entspricht einem Anteil von 50% des Gesamtwaldes. Es handelt sich um die vier Waldlebensraumtypen

Hainsimsen-Buchenwald (9110)	399,12 ha	Bewertung A
Waldmeister-Buchenwald (9130)	1175,89 ha	Bewertung B
Moorwald (91D0*)	23,08 ha	Bewertung B
Erlen-Eschenwald an Fließgewässern und Quellstandorten (91E0*).	169,58 ha	Bewertung B

4.3 Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie

Aktuelle Vorkommen der Arten nach Anhang II sind in Tabelle 11 ersichtlich.

4.4 Arten des Anhangs IV

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u.a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhänge IV und V) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern erfolgt gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03 rev.3).

Die Arten des Anhangs IV (und V) werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen werden aber ausgewertet, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV-Arten verursacht werden.

Tabelle 20: Vorkommen von Arten des Anhang IV

Art	Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)	Bemerkungen
Laubfrosch	Blumenholz, 400 m östl. Eulenspiegel, Soll zw. Friedrichshof und B96, Försterei Zachow, zw. Neuhoof und Zachower Forst; Hohenzieritz, unterhalb des Ortes, an NSG-Kante, Soll in Weide südl. Schlosspark Hohenzieritz; Blankensee, im NSG-Grünland, Soll östl. Nonnenbach, 50 m nördl. von Soll, außerhalb NSG im FFH-Gebiet; Groß Nemerow, Soll südl. Krickowsee	Nachweise an 17 Standorten mit max. 50 rufenden Männchen
Moorfrosch	Hohenzieritz, an NSG-Kante	Nachweis an einem Standort mit 9 Subadulten
Knoblauchkröte	Blumenholz, Soll zw. Friedrichshof und B96; Hohenzieritz, an NSG-Kante; Groß Nemerow, Soll südl. Krickowsee	Nachweise an 3 Standorten mit max. 2 rufenden Männchen

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

LRT und Arten im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen LRT oder Arten vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die nach den Tab. 3 und 4

besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 21: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
3140	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
3150	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
3160	C	-	C (Erhalt)	B (Erhalt und Entwicklung)	B (Erhalt und Entwicklung)
3260	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
6210	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
6410	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
6430	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
7140	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
7210*	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
7230	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
9110	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
9130	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
91D0*	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
91E0*	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Die LRT mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind **grau** hinterlegt. Vorrangige Entwicklungsziele bestehen im vorliegenden Fall für den LRT 3160.

Tabelle 22: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II

Art	Status	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand der Habitate	angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Fischotter	Nichtziehend (selten)	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Großes Mausohr	Nichtziehend (vorhanden)	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Rotbauchunke	Nichtziehend (501-1000)	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Kammmolch	Nichtziehend (251-500)	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Bachneunauge	Nichtziehend (1001-10000)	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Schlammpeitzger	Nichtziehend (selten)	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Eremit*	Nichtziehend (häufig)	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Bauchige Windelschnecke	Nichtziehend (vorhanden)	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Kriechender Scheibereich	selten	A	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)

Vorrangige Entwicklungsziele oder Wiederherstellungsziele bestehen im FFH-Gebiet für Anhang-II-Arten nicht.

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in den *Verordnung über die Festsetzung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete* getroffen.

Im Naturschutzgebiet „Nonnenhof“ heißt es:

§5 Zulässige Handlungen

„Unberührt von den Verboten

4. nach §4 Satz 2 Nr.4, 7, 11 und 12 bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den waldbestockten Flächen gemäß den Grundsätzen und Zielen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern mit folgenden Maßgaben:

a) die Bewirtschaftung der waldbestockten Flächen des Flurstückes 3/2 der Gemarkung Neubrandenburg, Flur 8 ist unzulässig (Totalreservat)

b) der Anbau nichtheimischer oder standortfremder Baumarten oder die Anlage von Kahlhieben ist unzulässig,“

Im Naturschutzgebiet „Ziemenbachtal“ heißt es:

§5 Zulässige Handlungen

„Unberührt von den Verboten

4. nach §4 Satz 2 Nr.4, 7, 11 und 12 bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den waldbestockten Flächen gemäß den Grundsätzen und Zielen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern mit folgenden Maßgaben:

a) die forstliche Bewirtschaftung des Kiefernaltbestandes um die Reiherkolonie. Der naturnahen Bestockung der Talaue sowie der Quell- und Moorbereiche ist unzulässig,)

b) der Anbau nichtheimischer oder standortfremder Baumarten ist unzulässig,“

Im Naturschutzgebiet „Hellberge“ heißt es:

§4 Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:

15. das Gebiet forstlich zu bewirtschaften.“

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald – WLRT 9110

Tabelle 23: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9110

Eigentumsarten	LRT	Bewertung	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	9110	A	96,20
Privatwald	9110	A	3,21
Anderer Privatwald	9110	A	0,58

Staatswald Land	9110	B	73,88
Kommunalwald	9110	B	24,21
Privatwald	9110	B	1,82

Der WLRT-9110 kommt in allen fünf Bewertungseinheiten (BE) vor.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika je Bewertungseinheit beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen für die WLRT 9110 und 9130 (Punkt 5.2.2).

Bewertungseinheit 1 (Keulenberg)

Der WLRT 9110 hat in dieser Bewertungseinheit einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) und nimmt eine Fläche von 240,17 ha ein.

Die Bestände, die den Waldlebensraum 9110 in dieser BE bilden, sind durch eine relativ gleichmäßige Verteilung der Alterstruktur gekennzeichnet. Der Anteil der Reifephase liegt bei etwa 38%. Jedoch sind auch die über 150 jährigen Bestände (ca. 27% der Fläche) vorwiegend einschichtig. Derzeit konnte eine Überlappungsphase nur auf ca. 17 ha (7% der Fläche) aufgenommen werden. Auf etwa 15 ha werden in den nächsten Jahren, sollte der Oberstand erhalten bleiben, Bestände in die Überlappungsphase wachsen. Auf 52 ha besitzen die Bestände in der Jugendphase noch einen lockeren Schirm aus Altbuchen (Überhalt). Eine Entwicklung hin zu zwei- bis dreischichtigen Beständen ist nicht zu erkennen. Altholzinseln wurden auf 3% der Fläche bereits ausgewiesen.

Bewertungseinheit 2 (Hohenzieritz)

Der WLRT 9110 hat in dieser Bewertungseinheit einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) und nimmt eine Fläche von 29,85 ha ein.

Die Reifephase bestimmt ca. 55 %, die Überlappungsphase allerdings nur ca. 8 % (2,42 ha) der Buchenwaldbestände. Rotbuchen-Unterstände < 5 m Höhe finden sich zudem noch auf 2 ha. In dieser BE sind vorwiegend alte bis sehr alte einschichtige Bestände. Der Anteil an Totholz, Alt- und Biotopbäumen ist entsprechend hoch.

Bewertungseinheit 3 (Zachow)

Der WLRT 9110 hat in dieser Bewertungseinheit einen guten Erhaltungszustand (B) und nimmt eine Fläche von 11,17 ha ein.

Die Rotbuchenbestände sind sehr jung (zwischen 13 und 39 Jahren) und haben einen lockeren Altbuchenschirm, so dass eine Reife- oder Überlappungsphase mittelfristig nicht zu erwarten ist. Der Anteil an Alt- und Biotopbäumen ist altersbedingt gering.

Bewertungseinheit 4 (Nemerower Holz)

Der WLRT 9110 hat in dieser Bewertungseinheit einen guten Erhaltungszustand (B) und nimmt eine Fläche von 44,84 ha ein.

Auffällig bei der Alterstruktur der Rotbuche in dieser BE ist, dass der Flächenanteil der 50 bis 60-jährigen (15 ha) und der 190 bis 200-jährigen Buchen (12ha) sehr groß ist und dass es keine Rotbuchen im Alter zwischen 80 und 155 Jahren gibt. Die Reifephase bestimmt ca. 31 %, die Überlappungsphase allerdings nur ca. 8 % (3,56 ha) der Buchenwaldbestände. Rotbuchen-

Unterstände < 5 m Höhe finden sich zudem noch auf 4,55 ha. Entsprechend der Altersstruktur ist der Anteil an Totholz, Alt- und Biotopbäumen mit 4,5 St/ha relativ hoch (Bewertung B).

Bewertungseinheit 5 (Brodaer Holz)

Der WLRT 9110 hat in dieser Bewertungseinheit einen **guten Erhaltungszustand (B)** und nimmt eine Fläche von 73,09 ha ein.

Bei der Altersverteilung der Rotbuche ist zu erkennen, dass im Alter ab 113 Jahren der Hauptschwerpunkt liegt. Die anderen Bestandesalter fehlen oder nehmen nur einen geringen Flächenanteil ein (Alter 36 bis 89 nur 8% Flächenanteil). Eine Verjüngungsphase wurde in den letzten 10 bis 15 Jahren eingeleitet. Eine Überlappungsphase ist derzeit nur auf 0,3 ha vorhanden, Rotbuchen-Unterstände < 5 m Höhe finden sich aber schon auf 11,6 ha (ca. 16%). Der Anteil an Totholz, Alt- und Biotopbäumen wurde mit B bewertet (3,9 St/ha).

5.2.2 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130

Tabelle 24: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130

Eigentumsarten	LRT	Bewertung	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	9130	A	98,36
Kommunalwald	9130	A	0,24
Anstalts- und Stiftungswald	9130	A	0,20
Privater Gemeinschaftswald	9130	A	0,08
Privatwald	9130	A	1,10
Anderer Privatwald	9130	A	0,02

Staatswald Land	9130	B	86,93
Kommunalwald	9130	B	7,07
Anstalts- und Stiftungswald	9130	B	0,05
Privatwald	9130	B	5,56
Anderer Privatwald	9130	B	0,40

Der WLRT-9130 kommt in allen fünf Bewertungseinheiten (BE) vor.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika je Bewertungseinheit beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen für den WLRT 9110 und 9130.

Bewertungseinheit 1 (Keulenberg)

Der WLRT 9130 hat in dieser Bewertungseinheit einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) und nimmt eine Fläche von 303,82 ha ein.

Die Bestandesstruktur ist geprägt durch alte bis sehr alte einschichtige Rotbuchenreinbestände (Reifephase ca. 72%). Eine Überlappungsphase ist auf 7% der Fläche (21,68 ha) ausgebildet. Auf etwa 33 ha (11% der Fläche) werden in den nächsten Jahren, sollte der Oberstand erhalten

bleiben, Bestände in die Überlappungsphase wachsen. Auf 15 ha haben die Jungbestände noch einen lockeren Schirm aus Altbuchen (Überhalt). Der Anteil an Totholz, Alt- und Biotopbäumen ist der Altersstruktur der Bestände entsprechend hoch.

Bewertungseinheit 2 (Hohenzieritz)

Der WLRT 9130 hat in dieser Bewertungseinheit einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) und nimmt eine Fläche von 65,67 ha ein.

Bei der Bestandes- und Altersstruktur fällt auf, dass die bis 50-jährigen Bestände (Oberstand) fehlen und Bestände der Reifephase ca. 41 ha einnehmen (61,8%). Eine Überlappungsphase ist derzeit auf 53% der Fläche vorhanden, wobei das Alter dieser zwischen 43 und 68 Jahren liegt. Jüngere Unterstände finden sich nur auf 1 ha (12 Jahre). Eine Altholzinsel ist auf 4,51 ha (7 % der Fläche) geplant.

Bewertungseinheit 3 (Zachow)

Der WLRT 9130 hat in dieser Bewertungseinheit einen guten Erhaltungszustand (B) und nimmt eine Fläche von 93,85 ha ein.

Die Altersverteilung ist als relativ gleichmäßig zu bezeichnen. Einschichtiger Bestände prägen aber auch hier das Bild. Die Reifephase bestimmt ca. 40 % der Fläche, die Überlappungsphase allerdings nur ca. 3 % (2,87 ha) der Buchenwaldbestände. Unterstände < 5 m Höhe von waldlebensraumtypischen Baumarten finden sich aber schon auf 9,27 ha (10%). Eine Altholzinsel ist auf 1,18 ha (1% der Fläche) geplant.

Bewertungseinheit 4 (Nemerower Holz)

Der WLRT 9130 hat in dieser Bewertungseinheit einen guten Erhaltungszustand (B) und nimmt eine Fläche von 341,87 ha ein.

Die Altersverteilung ist als relativ gleichmäßig zu bezeichnen. Knapp 30% der Fläche wird von Beständen innerhalb der Reifephase eingenommen, aber nur knapp 5% der Bestände weisen eine Überlappungsphase auf. Vor 10 bis 15 Jahren wurde eine größere Verjüngungsphase eingeleitet, so finden sich auf 47,35 ha (knapp 14%) Rotbuchen-Unterstände < 5m Höhe. Altholzinseln wurden auf 1,5% der Fläche bereits ausgewiesen.

Bewertungseinheit 5 (Brodaer Holz)

Der WLRT 9130 hat in dieser Bewertungseinheit einen guten Erhaltungszustand (B) und nimmt eine Fläche von 370,68 ha ein.

Der überwiegende Teil der Bestände ist älter als 80 Jahre (63%), Bestände bis 40 Jahre nehmen aber auch 30% der Fläche ein. 21% der Fläche wird von Beständen innerhalb der Reifephase eingenommen und nur 6% der Bestände weisen eine Überlappungsphase auf.

Entsprechend der vorhandenen Bestandesalter kann die Reifephase erst in 8 Jahren über 30% Flächenanteil steigen. Auf ca. 34 ha (9%) sind derzeit Unterstände < 5 m Höhe von waldlebensraumtypischen Baumarten zu finden. Eine Altholzinsel wurde auf 1,3% der Fläche bereits ausgewiesen.

Zusammenfassung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Bewertungseinheiten der WLRT 9110 und 9130

Beide WLRT wurden insgesamt mit hervorragend (9110) bzw. gut (9130) bewertet, daher sind keine Entwicklungsmaßnahmen notwendig.

Beeinträchtigungen in der Vergangenheit stellten hier Großschirmschläge zur gezielten Verjüngung der Buche dar. Diese Art der Verjüngung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und sollte daher keine Anwendung mehr finden. Langfristig führen kleinflächigere Verfahren, wie der kombinierte Schirm- und Femelschlag oder der Femelschlag zu einer Annäherung an die ursprünglich natürliche Verjüngung der Buchenwälder. Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Verjüngung sind entsprechend angepasste Wildbestände.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar:

- Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
- Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen und im Rahmen des bestehenden Erhaltungszustandes mit nichtlebensraumtypischen Gehölzen
- Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
- pflegliche Holzernte und –bringung
- Saatgutgewinnung

Die wichtigste Erhaltungsmaßnahme ist:

Reduzierung des Schalenwildbestandes

Um den Erhaltungszustand zu stabilisieren und die Nachhaltigkeit auf der Fläche zu gewährleisten, muss der Schalenwildbestand reduziert werden. Somit wäre die Etablierung einer Überlappungsphase auf größerer Fläche möglich. Derzeit liegt die gesamte Unterstandsfläche in den Bewertungseinheiten bei < 20%. Eine Ausnahme bildet lediglich die BE 2 des WLRT 9130, hier handelt es sich um ältere Unterstände (zwischen 40 und 70 Jahren). Und nur in der BE 3 des WLRT 9110 ist altersbedingt keine größere Unterstandsfläche möglich.

Altholzinseln, Totholz, Alt- u. Biotopbäume

Die derzeitige Ausstattung mit Totholz, Alt- und Biotopbäumen ist gut bis hervorragend. Eine Ausnahme stellt die BE 3 des WLRT 9110 dar, diese weist altersbedingt einen geringen Anteil auf. Ausgewiesene Altholzinseln befinden sich in der BE 1 (9110) sowie der BE 4 und 5 (9130). Zudem sind in der BE 2 und 3 Altholzinseln im Bereich des WLRT 9130 geplant (siehe nachfolgende Tabelle). Eine weitere Ausweisung von Altholzinseln innerhalb der BE 4 und 5 in den WLRT 9110 und 9130 könnte die Bewertung in den Bewertungseinheiten verbessern sowie die Gesamtbewertung des WLRT 9110 stabilisieren (A) und die des WLRT 9130 von B auf A verbessern.

Tabelle 25: Altholzinseln im WLRT 9110 und 9130 im FFH-Gebiet

Forstadresse	WLRT	Baumart	Fläche (ha)	Alter (a)	Bewertungseinheit	Bemerkung
6_4_3739 a6 (1)	9110	RBU	1,87	172	1	
6_4_3739 a8 (1)	9110	RBU	4,98	133	1	
6_4_5131 a3 (3)	9110	RBU	0,54	192	1	
6_6_3774 a7 (1)	9130	RBU	4,51	183	2	geplant
6_7_5466 a2 (1)	9130	RBU	1,18	161	3	geplant
6_7_6240 a4 (1)	9130	RBU	1,20	105	4	
7_2_150 a8 (2)	9130	RBU	1,50	146	4	
7_2_154 a3 (2)	9130	RBU	2,42	137	4	
7_3_6105 b1 (2)	9130	RBU	4,76	159	5	
Summe			22,96			

5.2.3 Moorwälder WLRT 91D0*

Die Flächen des WLRT befinden sich vollständig im Eigentum der Landesforst M-V.

Der WLRT-91D0* wurde in 14 Bewertungseinheiten (BE) unterteilt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika und Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen je Bewertungseinheit beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen.

Bewertungseinheit 1 (5115 b2 BG 1)

Diese Bewertungseinheit hat eine durchschnittliche Ausprägung (C). Der Anteil der Birke liegt bei 100 %, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation bei 60% mit 10% Störanzeiger. Der Wasserhaushalt zeigt keine wesentlichen Veränderungen. Die Gehölze befinden sich in der Aufwuchsphase.

Die Moorwaldflächen der BE 1 und 3 sind über einen temporär wasserführenden Graben miteinander verbunden. Im Süden der Moorwaldfläche der BE 1 verbindet ein weiterer Graben

das Moor mit anderen Feuchtgebieten, wodurch ein Anschluss an ein weitreichendes Entwässerungssystem hergestellt ist.

Entwicklungsmaßnahme: es sollte geprüft werden, ob ein Verschluss der temporär wasserführenden Gräben zu einer Stabilisierung des Wasserhaushaltes des Moores führen würde und somit der Erhaltungszustand des Moores langfristig zu verbessern wäre.

Bewertungseinheit 2 (5116 a3 BG1)

Diese Bewertungseinheit hat eine durchschnittliche Ausprägung (C). Der Anteil der Birke liegt bei 100 %, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation bei 75% mit 40% Störanzeiger. Der Wasserhaushalt zeigt keine wesentlichen Veränderungen, da das Moor infolge einer Wiedervernässung gut wassergesättigt ist. Dies führte allerdings zu erheblichen Absterbeprozessen des Birkenbestandes, der Bestockungsgrad beträgt lediglich 0,5 und es ist viel Totholz vorhanden.

Entwicklungsmaßnahme: es sind derzeit keine weiteren Entwicklungsmaßnahmen notwendig, es ist allerdings möglich, dass die Absterbeprozesse sich weiter fortsetzen und sich die natürliche Entwicklung zum Offenlandlebensraumtyp 7140 vollzieht.

Bewertungseinheit 3 (5116 c BG 1)

Diese Bewertungseinheit hat eine hervorragende Ausprägung (A). Der Anteil der Haupt- und Nebenbaumarten liegt bei 100 %, die Bestockung ist allerdings nur lückig (Bestandesschlußgrad = 0,4). Eine lebensraumtypische Bodenvegetation ist auf ganzer Fläche vorhanden. Der Wasserhaushalt weist keine wesentlichen Änderungen auf. Ein temporär wasserführender Graben verbindet das Moor mit dem tiefer gelegenen Moor der Bewertungseinheit 1.

Erhaltungsmaßnahme: es sollte geprüft werden, ob ein Verschluss des temporär wasserführenden Graben zu einer Stabilisierung des Wasserhaushaltes des Moores führen würde und somit der Erhaltungszustand des Moores langfristig gesichert werden kann.

Bewertungseinheit 4 (5117 b BG 1, 5121 b BG 1)

Diese Bewertungseinheit hat eine gute Ausprägung (B). Der Anteil der Hauptbaumarten liegt bei 100 %, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation bei 81%. Das Moor ist gut wassergesättigt. Im nördlichen Moorzentrum stockt ein älterer relativ dicht geschlossener Kiefernbestand, der südliche Moorteil wird von einem jungen Birkenbestand eingenommen (Aufwuchsphase).

Erhaltungsmaßnahme: es sind keine Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen notwendig.

Bewertungseinheit 5 (5118 c4 BG 1)

Diese Bewertungseinheit hat eine durchschnittliche Ausprägung (C). Der Anteil der Haupt- und Nebenbaumarten liegt bei 100 %, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation bei 50%. Die Vegetation zeigt einen angespannten Wasserhaushalt, so sind die Torfmoose lückig und Astmoose bereichsweise zahlreich. Ein Graben ist nicht vorhanden.

Erhaltungsmaßnahme: es ist keine Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahme notwendig, da es sich um eine abflusslose Senke handelt und eine Verbesserung bzw. Stabilisierung des Erhaltungszustandes nicht möglich ist.

Bewertungseinheit 6 (5120 c BG 1)

Diese Bewertungseinheit hat eine hervorragende Ausprägung (A). Der Anteil der Haupt- und Nebenbaumarten liegt bei 100 %, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation bei 100 %. Das Moor ist gut wassergesättigt, die Gehölze befinden sich in der Aufwuchsphase.

Erhaltungsmaßnahme: es sind keine Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen notwendig

Bewertungseinheit 7 (5122 b BG 1)

Diese Bewertungseinheit hat eine hervorragende Ausprägung (A). Der Anteil der Birke liegt bei 100 %, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation bei 100%. Das Moor ist gut wassergesättigt, die lückigen Gehölze befinden sich in der Aufwuchsphase (Bestockungsgrad = 0,4).

Erhaltungsmaßnahme: es sind keine Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen notwendig

Bewertungseinheit 8 (3742 a2 BG 2)

Diese Bewertungseinheit hat eine hervorragende Ausprägung (A). Der Anteil der Birke liegt bei 100 %, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation ebenfalls bei 100%. Der Wasserhaushalt ist ungestört. Das Moor ist gut wassergesättigt, die Gehölze befinden sich in der Aufwuchsphase.

Erhaltungsmaßnahme: es sind keine Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen notwendig

Bewertungseinheiten 9 (3743 c BG 1)

Diese Bewertungseinheit hat eine hervorragende Ausprägung (A). Der Anteil der Birke liegt bei 100 %, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation ebenfalls bei 100%. Der Wasserhaushalt zeigt keine wesentlichen Veränderungen, da das Moor infolge einer Wiedervernässung gut wassergesättigt ist. Die dichten Gehölze befinden sich in der Aufwuchsphase (Bestockungsgrad = 1,1). An der Nord- und Westseite grenzt ein Fichtenbestand an. Davon ausgehend findet sich lockerer Fichtenanflug (h= 1 – 2 m) auf einer in das Moor hineinragenden Mineralbodeninsel.

Erhaltungsmaßnahme: regelmäßige Entfernung des Fichtenanflugs zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes; langfristig: Umwandlung des angrenzenden Fichtenbestandes in Laubholz.

Bewertungseinheiten 10 (3747 c BG 1)

Diese Bewertungseinheit hat eine hervorragende Ausprägung (A). Der Anteil der Birke liegt bei 100 %, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation ebenfalls bei 100%. Der Wasserhaushalt zeigt keine wesentlichen Veränderungen, da das Moor infolge einer Wiedervernässung gut wassergesättigt ist. Die Gehölze befinden sich in der Aufwuchsphase.

Erhaltungsmaßnahme: es sind keine Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen notwendig

Bewertungseinheit 11 (3747 d BG 1)

Diese Bewertungseinheit hat eine gute Ausprägung (B). Der Anteil der Birke liegt bei 100 %, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation bei 75%. Der Wasserhaushalt weist keine wesentlichen Veränderungen auf. Das Moor befindet sich in einer abflusslosen Senke. Eine Stromtrasse quert die Fläche, in diesem relativ schmalen Bereich werden die Gehölze regelmäßig entfernt.

Erhaltungsmaßnahme: es ist keine Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahme notwendig, da es sich um eine abflusslose Senke handelt und eine Verbesserung bzw. Stabilisierung des Erhaltungszustandes nicht möglich ist.

Bewertungseinheiten 12 (3748 r BG 1) und 13 (3748 s BG 1)

Diese Bewertungseinheiten haben eine hervorragende Ausprägung (B). Der Anteil der Birke liegt bei 100 %, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation ebenfalls bei 100%. Der Wasserhaushalt weist keine wesentlichen Veränderungen auf. Die Moorwaldflächen sind gut wassergesättigt, aber über einen Graben miteinander verbunden. Die Gehölze befinden sich in der Aufwuchsphase.

Erhaltungsmaßnahme: es sollte geprüft werden, ob der Verschluss des Verbindungsgrabens zu einer Stabilisierung des Wasserhaushaltes führen würde und somit der Erhaltungszustand der Moore langfristig gesichert werden könnte.

Bewertungseinheit 14 (3748 t BG 1)

Diese Bewertungseinheit hat eine hervorragende Ausprägung (A). Der Anteil der Birke liegt bei 100 %, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation bei 90%. Der Wasserhaushalt des gut wasserversorgten Moores, weist keine wesentlichen Veränderungen auf. Kleinflächig ist dichte Rotbuchen-Verjüngung vorhanden. Das Wachstum der Rotbuche zwischen den Torfmoosen zeigt, dass eine Wiedervernässung bereits stattgefunden hat (wahrscheinlich Verschluss des Grabens nach Süden).

Erhaltungsmaßnahme: es sind keine Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen notwendig

Zusammenfassende Darstellung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die einzelnen Renaturierungsmaßnahmen müssen vor Ort durch die Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde und eventuell Wasser- und Bodenverband festgestellt und umgesetzt werden.

In den Bewertungseinheiten 1 und 3 bzw. 12 und 13 sollte geprüft werden, ob der Verschluss der Verbindungsgräben zwischen den Mooren zu einer Stabilisierung des Wasserhaushaltes der Moore führen würde und somit der Erhaltungszustand der Moore langfristig zu sichern bzw. zu verbessern wäre. Letzteres betrifft die Bewertungseinheit 1 (Bewertung C).

In der Bewertungseinheit 9 dient die Beseitigung des Fichten-Anflugs sowie eine langfristige Umwandlung des angrenzenden Fichtenbestandes in Laubholz der Stabilisierung des Wasserhaushaltes.

Die Bewertungseinheiten 4, 6, 7, 8, 10 und 14 weisen einen stabilen Zustand auf, es sind keine Erhaltungsmaßnahmen notwendig.

Im Moor der Bewertungseinheit 2 wird sich in Folge einer Wiedervernässung möglicherweise die natürliche Entwicklung zum Offenlandlebensraumtyp 7140 vollziehen, Maßnahmen sind auch hier nicht notwendig. Damit würde sich der Flächenanteil des Moorwaldes zu Gunsten des LRT 7140 verringern.

In den Bewertungseinheiten 5 und 11 (Bewertung C und B) sind keine Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen möglich, da die in abflusslosen Senken gelegenen Moore durch großräumige Entwässerung beeinträchtigt sind.

5.2.4 Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern und Quellstandorten WLRT 91E0*

Tabelle 26: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91E0*

Eigentumsarten	LRT	Bewertung	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	91E0	A	47,73
Kommunalwald	91E0	A	3,71
Anstalts- und Stiftungswald	91E0	A	7,61
Privatwald	91E0	A	30,27
Anderer Privatwald	91E0	A	10,68

Staatswald Land	91E0	B	10,15
Anstalts- und Stiftungswald	91E0	B	17,64
Privatwald	91E0	B	10,30
KIRCHENWALD	91E0	B	0,53
Anderer Privatwald	91E0	B	61,38

Privatwald	91E0	C	34,15
Anderer Privatwald	91E0	C	65,85

Der WLRT-91E0* wurde in 28 Bewertungseinheiten (BE) unterteilt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika je Bewertungseinheit beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen.

Bewertungseinheiten 4 (3649 a2 BG 1, a4 (1), a6 BG 1), 7 (3652 g4 BG 2), 13 (3765 e1 BG 1), 14 (3765 g BG 1), 16 (3767 a2 BG 1, c BG 2), 18 (3774 b1 BG 1, b2 BG 1, b3 BG 1, b4 BG 1) und 27 (132 a2 BG 2)

Diese Bewertungseinheiten haben eine hervorragende Ausprägung. Alle Kriterien wurden bis auf die Gewässermorphologie („C“) bei BE 4, 7, und 13 mit „A“ bewertet.

Bewertungseinheiten **8** (3653 c BG 1), **17** (3767 d1 BG 1, 3770 a1 BG 1, a2 BG 1), **21** (3766 p BG 1), **22** (5466 a1 BG 1, a6 BG 1, b2 BG 1, d BG 1), **23** (5467 o BG 1) und **28** (6103 a8 BG 1)

Diese Bewertungseinheiten haben eine hervorragende Ausprägung. Alle Kriterien wurden bis auf die Gewässermorphologie bei BE 8 („C“) und Totholz, Alt- und Biotobbbäume („B“) mit „A“ bewertet.

Bewertungseinheiten **10** (3751 q1 BG 1), **20** (3766 o BG 2), **24** (150 a11 BG 1) und **29** (6109 a7 BG 1)

Diese Bewertungseinheiten haben eine hervorragende Ausprägung. Alle Kriterien wurden bis auf Totholz, Alt- und Biotobbbäume („C“) mit „A“ bewertet.

Bewertungseinheit **15** (3766 c1 BG 1, c2 BG 1+2, c3 BG 1, c4 BG 1, c5 BG 1) und **25** (127 c1 BG 1)

Diese Bewertungseinheiten haben eine gute Ausprägung. Die Kriterien Totholz, Alt- und Biotobbbäume und Baumartenanteile wurden mit „C“ bewertet. Die restlichen Kriterien wurden mit „A“ bewertet.

Bewertungseinheit **3** (3648 f1 BG 1) und **5** (3649 c2 BG 1, c3 BG 1, e BG 1, 3652 c2 BG 1, c10 BG 2, d1 BG 1+2, d2 BG 1, d3 BG 2, h BG 1)

Diese Bewertungseinheiten haben eine gute Ausprägung.

Bewertungseinheit **1** (3645 e6 BG 1, h BG 1), **6** (3650 g BG 1), **9** (3655 b2 BG 1, e BG 1, 3656 b BG 1) und **11** (3764 a1 BG 1, a2 BG 1)

Diese Bewertungseinheiten haben eine gute Ausprägung. Die Kriterien Gewässermorphologie, Totholz, Alt- und Biotobbbäume und bei den BE 1 und 11 Baumartenanteile wurden mit „C“ bewertet. Die restlichen Kriterien wurden mit „A“ bewertet.

Bewertungseinheit **12** (3764 d BG 1) und **26** (129 d BG 1)

Diese Bewertungseinheiten haben eine durchschnittliche Ausprägung. Die Kriterien wurden bis auf Schäden an der Vegetation („A“) mit „C“ bewertet.

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund des sehr guten Erhaltungszustandes sind in der BE 4, 7, 13, 14, 16, 18, und 27 keine Maßnahmen nötig, nur in den BE 8, 10, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 28 und 29 ist einzig der Totholz, Alt- und Biotopbaumanteil zu erhöhen.

In den BE 1, 2, 3, 5, 11, 15 und 25 ist neben der Erhöhung des Totholz, Alt- und Biotopbaumanteiles auch der Anteil der WLRT-fremden Baumarten zugunsten der Haupt- und Nebenbaumarten zu verändern.

Altholzinseln, Totholz, Alt- u. Biotopbäume

Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Alt- und Totholzanteiles ist eine wichtige Maßnahme, welche sich auch in der „Richtlinie zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern“, als auch in der „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ wieder findet.

Tabelle 27: Altholzinseln im WLRT 91E0* im FFH-Gebiet

Forstadresse	WLRT	Baumart	Fläche (ha)	Alter (a)	BE	Bemerkung
3652 d1	91E0*	RER	0,57	109	2_005	geplante Altholzinsel
3766 c1	91E0*	RER	0,31	86	2_015	geplante Altholzinsel
Summe			0,88			

Gewässermorphologie

Alle Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern und Quellstandorten der BE 1 bis 13 ohne 10 sowie 26 liegen einzeln in der Waldlandschaft. Daher ist es notwendig für jede betroffene Einzelfläche die erforderliche Sanierungsmaßnahmen detailliert vor Ort zu erörtern. Eine zusammenfassende Darstellung von Sanierungsmaßnahmen ist daher hier noch nicht möglich. Die einzelnen Renaturierungsmaßnahmen müssen vor Ort durch die Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde und eventuell Wasser- und Bodenverband festgestellt und umgesetzt werden.

5.3 Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für die Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhang II mit Waldbezug

Tabelle 28: Erhaltungsmaßnahmen für die Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhang I mit Waldbezug

Schutz- objekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles
3140	Erhalt	– keine Entwässerung angrenzender Feuchtbereiche – kein Einsatz von schweren Maschinen im Uferbereich
3150 und 3160	Erhalt	– keine Absenkung des Wasserstandes – keine Entwässerung angrenzender Feuchtbereiche – Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) – kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich
3160	Vorrangige Entwicklung	– Rückbau von Entwässerungsanlagen – Anlage von Pufferflächen (z. B. Waldentwicklung auf angrenzenden Ackerflächen) – Beseitigung von Gehölzen (bei starker Beschattung von Kleingewässern) – Entfernen von Schlagabraum (Kronen, Äste)
3260	Erhalt	– Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet (keine Entwässerungsmaßnahmen) – Erhalt der naturnahen Ufervegetation einschließlich der Gehölze – kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich – Erhalt der Durchgängigkeit – Erhalt von Habitatstrukturen im Gewässer (Steine, Wurzelgeflechte, umgestürzte Bäume) soweit wasserwirtschaftlich möglich
6210	Erhalt	– Verzicht auf Aufforstung – Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen – Vermeidung von Düngung und Nutzungsintensivierung (Wildacker) – Erhalt vorhandener Nutzung oder Pflege
6410	Erhalt	– Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen) – Verzicht auf Aufforstung – Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen
6430	Erhalt	– Verzicht auf Aufforstung unbewirtschafteter Randstreifen an Gewässern – Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen
7140	Erhalt	– Erhalt der vorhandenen Wasserstände (keine weitere Entwässerungsmaßnahmen) – Erhalt von Waldflächen im Einzugsgebiet – Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste)
Fischotter	Erhalt	– Erhalt der vorhandenen störungsarmen Uferbereiche im Wald
Großes Mausohr	Erhalt	– Erhalt von Waldbeständen mit einem hohen Kronenschlussgrad in den vorhandenen Flächengrößen – Verzicht auf Aufforstung – Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen bei aufkommender Sukzession
Rotbauch- unke und Kamm- molch	Erhalt	– Keine Entwässerung im Einzugsgebiet der Laichgewässer – Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen im Gewässerbereich – Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) in Gewässern – kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässer

Bachneun- auge	Erhalt	– Belassen von Strukturelementen im Gewässer (Steine, umgestürzte Bäume) – keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen – Erhalt von Waldflächen im Einzugsgebiet – Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet
Eremit*	Erhalt	– Erhalt der bekannten Lebensstätten – Schutz der Vorkommen bei Verkehrssicherungsmaßnahmen – Erhalt aller vorhandenen Biotopbäume (Höhlenbäume, Bäume in der Zerfallsphase, stehende Totbäume)
Bauchige Windel- schnecke	Erhalt	– Erhalt der ganzjährig hohen Wasserstände in Seggenrieden und feuchten Hochstaudenfluren (Habitatflächen) – Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) in den Habitatflächen – kein Einsatz von schweren Maschinen in den Habitatflächen – keine Aufforstung der Habitatflächen

Das Gebiet ist geprägt durch zwei große Seen, einen hohen Waldanteil und zahlreiche Kleingewässer. Zu den Offenland-Lebensraumtypen zählen in großem Umfang Seen und Kleingewässer, die überwiegend im Wald liegen oder von Waldflächen umgeben sind. Weitere Lebensraumtypen mit Kontakt zum Wald, die nur stellenweise oder kleinflächig vorkommen, sind Fließgewässer, Feuchtwiesen, Moore und Trockenrasen. Zur Sicherung günstiger Erhaltungszustände sind insbesondere die vorhandenen Wasserstände zu erhalten, d. h. auf Entwässerungen ist auch in Waldbereichen zu verzichten. Die Pfeifengraswiesen und Trockenrasen sind darüber hinaus offen zu halten. Entwicklungsziele beziehen sich auf die Anhebung von Wasserständen sowie die Anlage von Uferrandstreifen und Pufferflächen. Die genannten Ziele gelten auch für einen Großteil der Anhang-II-Arten (Fischotter als Art unterschiedlicher Gewässer, Rotbauchunke und Kammmolch als Arten der Kleingewässer, Bachneunauge als Art der Fließgewässer, Bauchige Windelschnecke Art offener Moore und Sümpfe). Die einzige durch die Waldbewirtschaftung direkt betroffene Art sind Eremit und Großes Mausohr. Der Eremit ist auf Laubbäume mit Großhöhlen angewiesen, die im räumlichen Verbund vorhanden sind. Dabei ist die Brutbaumkontinuität über lange Zeiträume erforderlich. Das Große Mausohr nutzt Wälder als Jagdhabitat und ist dabei als Bodenjäger auf eine hallenartige Struktur ohne Strauch- und Bodenvegetation angewiesen. Entsprechende Strukturen sind zu erhalten.

Für das Gebiet ist die Erarbeitung eines Managementplanes durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte geplant.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend *§2 Abs. 1 BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“ Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In *§5 Abs.3 BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt *§33 BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotop* (hier vor allem die *LRT 3140, 3150, 3160, 3620, 6410, 6430; 7140, 91D0* und 91E0**). Durch die *§30 BNatSchG* und *§20 NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) *Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.*

(3) *Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.*

(4) *Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.*

(5) *Es ist verboten,*

- 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*
- 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den*

Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,

2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

a) behördlich durchgeführt werden,

b) behördlich zugelassen sind oder

c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter, Großes Mausohr, Rotbauchunke, Kammmolch, Bachneunauge, Eremit, Bauchige Windelschnecke.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutz zonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V). Da das FFH-Gebiet gleichzeitig Vogelschutzgebiet ist, werden die Regelungen des besonderen Artenschutzes auf alle walddrelevanten Arten angewendet.

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Eine Förderung der Überlappungsphase kann im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung erfolgen. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht. Zur Wildschadenverminderung ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd in der Regel ausreichend.

Die Erhaltungsmaßnahmen für diesen WLRT sind ohne zusätzliche Aufwendungen im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung umsetzbar.

Ausweisung von Altholzinseln

Die Ausweisung von Altholzinseln ist für den Anstalts- und Landeswald durch die „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ (Anlage 8.3) geregelt.

Die Ausscheidung von Altholzinseln sowie der Schutz von Biotopbäumen können zu Einkommensverlusten führen.

Derzeit wurden in den WLRT-Flächen des FFH-Gebietes 22,01 ha Altholzinseln ausgewiesen bzw. vorgeschlagen.

Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG und Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG führen, können gefördert werden. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die zu erwartenden Kosten oder Ertragseinbußen der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Die Bewilligungsbehörde legt diese auf der Grundlage eines Bewertungskataloges, hilfsweise durch Einzelbewertung, fest (siehe Anlage 7.10)

Anlage und Verbesserung von Moorwald-Waldrändern

Von den ausgeschiedenen Moorwäldern weisen die in den Abteilungen 3748 t BG 1 und 5118 c4 BG 1 einen Kontakt zur Offenlandschaft auf. Um die Eutrophierungsgefahr zu minimieren, sollte in diesen Bereichen der vorhandene Waldrand ständig dicht gehalten bzw. Fehlstellen ergänzt werden. Zur fachlichen Förderung der Waldrandgestaltung wurde durch die Landesforst ein Merkheft „Waldrandgestaltung“ herausgegeben (Anlage 7.13).

Die derzeit gültige „Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ (Anlage 7.11) sieht Fördermöglichkeiten für die Anlage und Pflege von Waldrändern vor.

Gewässerbaumaßnahmen

Die einzelnen Renaturierungsmaßnahmen müssen vor Ort durch die Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde und eventuell Wasser- und Bodenverband festgestellt und umgesetzt werden. Deshalb sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich.

6.2.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL

Tabelle 29: Kostengestaltung der Maßnahmen im Offenlandbereich und für die Arten des Anhangs II

Maßnahme	Zusätzliche Kosten	Staatliche Förderung
keine Entwässerung angrenzender Feuchtbereiche – 3140, 3150, 3160	nein	-
kein Einsatz von schweren Maschinen im Uferbereich – 3140, 3150, 3160, 3260, Rotbauchunke, Kammmolch, Bauchige Windelschnecke	nein	-
keine Absenkung des Wasserstandes – 3150, 3160	nein	-
Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) – 3150, 3160, 7140, Rotbauchunke, Kammmolch, Bauchige Windelschnecke	nein	-
Rückbau von Entwässerungsanlagen- 3160	ja	möglich
Anlage von Pufferflächen (z. B. Waldentwicklung auf angrenzenden Ackerflächen) - 3160	ja	möglich
Beseitigung von Gehölzen (bei starker Beschattung von Kleingewässern) - 3160	ja	möglich
Entfernen von Schlagabraum (Kronen, Äste) - 3160	ja	möglich
Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet (keine Entwässerungsmaßnahmen - 3260	nein	-
Erhalt der naturnahen Ufervegetation einschließlich der Gehölze- 3260	nein	-
Erhalt der Durchgängigkeit- 3260	nein	-
Erhalt von Habitatstrukturen im Gewässer (Steine, Wurzelgeflechte, umgestürzte Bäume) soweit wasserwirtschaftlich möglich – 3260, Bachneunauge	nein	
Verzicht auf Aufforstung – 6210, 6410, 6430, Großes Mausohr, Bauchige Windelschnecke	möglich	möglich
Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen – 6210, 6410, 6430	ja	möglich
Vermeidung von Düngung und Nutzungsintensivierung (Wildacker) - 6210	nein	-
Erhalt vorhandener Nutzung oder Pflege - 6210	möglich	möglich
Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen) – 6410, 7140, Bachneunauge	nein	-
Erhalt von Waldflächen im Einzugsgebiet – 7140, Bachneunauge	nein	-
Erhalt der vorhandenen störungsarmen Uferbereiche im Wald - Fischotter	nein	-

Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen bei aufkommender Sukzession – Großes Mausohr, Rotbauchunke, Kammmolch	ja	möglich
Erhalt von Waldbeständen mit einem hohen Kronenschlussgrad in den vorhandenen Flächengrößen – Großes Mausohr	nein	-
Keine Entwässerung im Einzugsgebiet der Laichgewässer - Rotbauchunke, Kammmolch	nein	-
keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen - Bachneunaugen	nein	-
Erhalt der bekannten Lebensstätten - Eremit	nein	-
Schutz der Vorkommen bei Verkehrssicherungsmaßnahmen - Eremit	ja	möglich
Erhalt aller vorhandenen Biotopbäume (Höhlenbäume, Bäume in der Zerfallsphase, stehende Totbäume) - Eremit	nein	-
Erhalt der ganzjährig hohen Wasserstände in Seggenrieden und feuchten Hochstaudenfluren (Habitatflächen) bauchige Windelschnecke	nein	-

Die überwiegend notwendigen Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen verursachen für den Waldbesitzer keine zusätzlichen Kosten. Die Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft kann die überwiegende Anzahl der Erhaltungsmaßnahmen mit umsetzen. Die genauen Kosten für zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen können im Rahmen der Managementplanung nicht klassifiziert werden. Hier muss in Zusammenarbeit von Naturschutzbehörde, Forstbehörde und Waldbesitzer eine Vor-Ort-Projekt erstellt werden

Folgende Erhaltungsmaßnahmen verursachen bei den Waldeigentümern keine zusätzlichen Kosten bzw. sind in den vorhanden gesetzlich geschützten Biotopen zwingend vorgeschrieben::

1. keine Entwässerung
2. kein Einsatz schwerer Maschinen im Uferbereich
3. Vermeidung von Ablagerung wie z. B. Schlagabraum, Äste usw.
4. Erhalt der naturnahen Ufervegetation
5. Erhalt der Habitatstrukturen im Gewässer

Für folgende aktive wünschenswerte Maßnahmen entstehen in der Regel Kosten:

1. Rückbau von Entwässerungsanlagen
2. Anlage von Pufferflächen
3. Beseitigung von Gehölzen
4. Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen
5. Erhalt alter Bäume
6. keine Bewirtschaftung von Habitatflächen

Für die aufgeführten kostenverursachenden Maßnahmen müssen mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. –nutzern Gespräche zur Umsetzung und deren Machbarkeit geführt

werden. Alle bisher aufgeführten Maßnahmen wären derzeit im Rahmen der Förderprogramme des Landes Mecklenburg-Vorpommern als förderfähig anzusehen.

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.14
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.15
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.16

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern

7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rosenholz und Zippelower Bachtal“ vom 11. September 1967

7.6 Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Nonnenhof“ vom 11. September 2002

7.7 Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ziemenbachtal“ vom 01. Dezember 1994

7.8 Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hellberge“ vom 16. August 1994

**7.9 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken – Landkreis
Mecklenburg Strelitz**

**7.10 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken –Stadt
Neubrandenburg**

**7.11 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

7.12 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

7.13 Waldrandgestaltung

**7.14 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und
Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

7.15 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.16 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.17 Kartendarstellungen

7.17.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.17.2 Schutzgebiete